



# Amtsblatt für Brandenburg

18. Jahrgang

Potsdam, den 27. Dezember 2007

Nummer 51

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Bewirtschaftung der Wasserressourcen im ländlichen Raum .....	2691
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2007) .....	2703
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere .....	2715
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie in der Forstwirtschaft .....	2717
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH .....	2722
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Land Brandenburg zur Verbilligung von Darlehen im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW) .....	2722
<b>Ministerium des Innern</b>	
Ende der Lizenz für die Herausgabe des Ausschreibungsblattes des Landes Brandenburg .....	2722
Errichtung der Kunst-Kultur-Sport-Stiftung in der Gemeinde Schorfheide .....	2723
<b>Ministerium der Justiz</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
<b>Ministerium für Bildung, Jugend und Sport</b>	
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit .....	2723

Inhalt	Seite
<b>Landesumweltamt Brandenburg</b>	
Allgemeinverfügung des Landesumweltamtes Brandenburg zum elektronischen Verfahren zur Prüfung der Betroffenheit von Grundstücken im Land Brandenburg durch das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht .....	2733
<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>	
Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Anlage und Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Wasserflugzeuge auf dem Storkower See“ .....	2733
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim</b>	
Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) .....	2734
<b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Ausschreibung der verfügbaren Mittelwellenfrequenzen 567, 693 und 1359 kHz mit Senderstandort Oranienburg .....	2735
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	2736
Aufgebotssachen .....	2747
Gesamtvollstreckungssachen .....	2748
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN .....</b>	
	2748
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	2749

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Bewirtschaftung der Wasserressourcen im ländlichen Raum

Vom 22. November 2007

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR), Nummer 5.3.1.2.5, und des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Bewirtschaftung der Wasserressourcen im ländlichen Raum. Durch diese Maßnahmen soll im Zusammenhang mit der Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Landschaft und der Wasserverfügbarkeit für alle Wassernutzer ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes geleistet werden, insbesondere durch:

- nachhaltige Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft,
- Erhöhung der Grundwasserneubildung,
- Förderung natürlicher Bodenfunktionen,
- nachhaltiges Staumanagement und Speicherbewirtschaftung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

2.1.1 Planungen von der Grundlagenermittlung bis zur Ausführungsplanung, Gutachten und konzeptionelle Untersuchungen zur Vorbereitung und Begleitung der Maßnahmen

2.1.2 Maßnahmen an Fließgewässern und Fließgewässersys-

temen, die zur Stabilisierung des Abflussgeschehens durch Erhöhung des Rückhaltevermögens und zur Verbesserung der Gewässerstruktur beitragen (zum Beispiel naturnahe Gestaltung von Gewässern, Anschluss von Alt- und Kleingewässern, Anhebung der Gewässer- sohle)

2.1.3 Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen (zum Beispiel Stauanlagen) in Fließgewässern und Fließgewässersystemen, zum Beispiel deren Rekonstruktion, Umgestaltung, Beseitigung oder Neubau

2.1.4 Sonstige Maßnahmen, zum Beispiel Außerbetriebnahme, Plombierung oder Rückbau von Verrohrungen und Entwässerungssystemen, Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffausträgen aus Drainagen, maßnahmebezogenes Monitoring (zum Beispiel Oberflächenwasser- und Grundwassermonitoring)

2.1.5 Neubau und Erweiterung von überbetrieblichen

- Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpsanlagen sowie
- Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregnungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.

2.2 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Gewässer sowie der Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5.

#### 3 Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.4 dieser Richtlinie vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen.

4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 dürfen außerdem nur in Regionen gefördert werden, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimati-

sche Wasserbilanz aufweisen. Der Nachweis ist im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Genehmigung des Vorhabens zu erbringen.

4.4 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 ist das Votum der Regionalen Arbeitsgruppe vorzulegen.

4.5 Die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 müssen mit den Zielstellungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der EU-Hochwasserschutzrichtlinie vereinbar sein.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten.

5.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 bis zu 70 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten (GAK-Maßnahme).

5.5 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind:

5.5.1 Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung bis zu einer Höhe von 12 vom Hundert des förderfähigen Investitionsvolumens.

5.5.2 Kosten für Eigenleistungen der Wasser- und Bodenverbände im Rahmen des jeweils geltenden „Preis spiegels für die von Wasser- und Bodenverbänden in Eigenleistung erbrachten Wasserbau- und Landschaftspflegearbeiten“ beziehungsweise auf Selbstkostenbasis.

5.5.3 Grunderwerb, der zur Durchführung der Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 erforderlich ist, zum Beispiel zur Zusammenführung von Anlageneigentum und zugehöriger Funktionalfläche beziehungsweise Bereitstellung von Randstreifen am Gewässer in der Regel bis zu 10 m in Höhe von maximal 10 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme, einschließlich der Strukturfonds und des Landwirtschaftsfonds, gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

6.2 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (BRH) und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Über die Bestimmungen der Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) hinaus sind die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof (ERH), die zuständigen Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof (BRH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

6.3 Für Leistungen gemäß den Nummern 5.5.2 und 5.5.3 sind zur Erstattung der Kosten entsprechende prüffähige Belege nachzuweisen.

6.4 Die Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- geförderte Bauten und bauliche Anlagen sowie Grundstücke, auf denen Maßnahmen nach dieser Richtlinie durchgeführt werden, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- geförderte technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten.<sup>1</sup>

6.6 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P/Nummer 7.1 ANBest-G wird Folgendes festgelegt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages vorzulegen (siehe Nummer 7.3 dieser Richtlinie).

## 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen.

<sup>1</sup> Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) in Verbindung mit Artikel 58 Abs. 3 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

7.2 Bewilligungsverfahren  
 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren  
 Die Zahlungsanforderungen sind an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu richten. Die Auszahlung erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen, einschließlich der Originalrechnungen und Zahlungsbelege, einzureichen.

7.3.1 Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P/ANBest-G wird Folgendes festgelegt:  
 Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 6 ANBest-P/Nummer 7 ANBest-G).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren  
 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften  
 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der

Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007 - 2013, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die EU-Verwaltungsbehörde veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten (Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006).

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde ELER bis zum 31. Dezember 2008 vorzulegen.

**Antrag<sup>1</sup> auf Gewährung einer Zuwendung**  
**zur Förderung der Verbesserung des Landschafts-**  
**wasserhaushaltes und der Bewirtschaftung der**  
**Wasserressourcen im ländlichen Raum**



LAND BRANDENBURG

Zuständige Bewilligungs-  
 behörde  
**Landesamt für Verbrau-  
 cherschutz, Landwirt-  
 schaft und Flurneuordnung**  
**Regionalstelle**

Eingangsstempel

Aktenzeichen

Bitte zutreffende Felder  ausfüllen oder ankreuzen, dunkel unterlegte Felder  nicht ausfüllen

**1.1 Stammdaten (Allgemeine Angaben)**

Code für PEB: 112 \*112\*

Nummer des Betriebsinhabers  
 auf der Zentralen Datenbank

Ggf. Titel

Zuständiges Finanzamt für die Einkommen-  
 bzw. Körperschaftsteuerveranlagung

Geschlecht  männlich  weiblich  keine natürliche  
 Einzelperson

Antragsteller/in Name, Vorname, ggf. Unternehmensbezeichnung

Geburtsdatum oder Gründungsdatum

ggf. noch Unternehmensbezeichnung

Geburtsname (nur bei natürlichen Personen)

Geburtsort (nur bei natürlichen Personen)

Verantwortliche/r Leiter/in bzw. gesetzlicher Vertretungsbefugte/r des Betriebes, wenn von obigen Angaben abweichend (Vollmacht ist  
 beizufügen; sie soll nicht älter als 3 Monate sein)

**1.2 Anschriften**

**Postanschrift**

Straße und Hausnummer (kein Postfach zulässig)

Postleitzahl Ort

Ortsteil

**Unternehmenssitz (falls abweichend)**

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

Ortsteil

Telefon-Nr. (mit Vorwahl)

ggf. Mobiltelefon-Nr.

Fax-Nr. (mit Vorwahl)

ggf. E-Mail-Adresse

**1.3 Bankverbindung/Kreditinstitut**

Bankleitzahl

Name der Bank

Sitz der Bank

Kontonummer

Name des/der Kontoinhaber/s/in, falls vom/in Antragsteller/in abweichend

<sup>1</sup> Die Antragsformulare und die Hinweise zur Richtlinie finden Sie auch im Internet unter [www.mlur.brandenburg.de](http://www.mlur.brandenburg.de)

### 1.4 Angaben zur Rechts- und Betriebsform

Rechtsform:		Betriebsform:	
01.	Einzelunternehmen im Haupterwerb Landwirtschaft	01.	Marktfruchtunternehmen (pflanzlich)
02.	Einzelunternehmen im Nebenerwerb Landwirtschaft	02.	Futterbauunternehmen
03.	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	03.	Veredlungsunternehmen (Tiere)
04.	Kommanditgesellschaft	04.	Dauerkulturunternehmen
05.	Offene Handelsgesellschaft	05.	Gemischtunternehmen (pflanzl./tierisch)
06.	Eingetragene Genossenschaft	06.	Gemüsebauunternehmen
07.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	07.	Zierpflanzenunternehmen
08.	GmbH & Co. KG	08.	Baumschule
09.	Aktiengesellschaft	09.	Gartenbauliches Gemischtunternehmen
10.	Körperschaft des öffentlichen Rechts	10.	Forstwirtschaftliches Unternehmen
11.	Sonstige juristische Person	11.	Land-/Forstwirtschaftl. Lohnunternehmen
12.	Kirche/religiöse Einrichtung	12.	Schäfer
13.	Sonstige natürliche Person	13.	Sonstige
14.	Öffentlich-rechtliche Stiftung		
15.	Natürliche Privatperson ohne landw. Erwerb		Ökologische Bewirtschaftung
16.	Eingetragener Verein		
17.	Nichtrechtsfähiger Verein		
18.	Privatrechtliche Stiftung		
19.	Anstalt des öffentlichen Rechts		
20.	Kirchen des öffentlichen Rechts		
21.	Eheleute		
22.	Eheähnliche Gemeinschaft		

### 2. Maßnahme

<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>	
<b>Richtliniennummer/n</b>	
<b>Standort der Maßnahme:</b> <b>Landkreis</b> <b>Gemeinde/n</b>	
<b>Durchführungszeitraum</b> <b>(Monat/Jahr)</b>	von/bis:

### 3. Gesamtkosten

Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/Euro	
Beantragte Zuwendungen/Euro	

Antrag auf Zulassung des förderunschädlichen Vorhabensbeginns

### 4. Finanzierungsplan (in Euro)

Finanzierungsbestandteile	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
	Summe	200	200	200	200
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)					
4.2 Eigenanteil - dav. bare Eigenmittel - dav. unbare Eigenleistungen - dav. Kapitalmarktdarlehen					
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)					
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5) durch:					
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3 und 5)					

### 5. Beantragte Förderung

Fördergegenstand	Zuweisung/ Zuschuss/Euro	v. H. d. Gesamtkosten
1	2	3
Zuwendung nach Nr. ... der Richtlinie		
Zuwendung nach Nr. ... der Richtlinie		
Zuwendung nach Nr. ... der Richtlinie		
Zuwendung nach Nr. ... der Richtlinie		
Summe		



## 6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, z. B. positive Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt und die Agrarstruktur, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

## 7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades (Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

## 8. Mit der Förderung beabsichtigte Ziele

### Indikatoren nach den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4:

Nr.	Bezeichnung	Menge	Mengen- einheit
1.	Gesamtinvestitionsvolumen		EUR
2.	Bevorteilte Fläche		ha
3.	Bevorteilte Gewässerabschnitte		km
4.	Bevorteilte Niedermoorfläche		ha
5.	Renaturierung von Gewässern		km
6.	Rekonstruierte/neu gebaute Stauanlagen		Anzahl
7.	Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit		Anzahl
8.	Umbau von Durchlässen		Anzahl
9.	Wieder eröffnete verrohrte Gräben		km
10.	Gewässerbegleitende Pflanzungen/Gewässerrandstreifen		km
11.	Maßnahmebezogenes Monitoring		ja/nein
12.	Berichtspflicht nach WRRL		ja/nein
13.	Trägt die Maßnahme zur Konfliktminderung zwischen land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung gegenüber Landschafts- und Naturschutzinteressen bei?		ja/nein
14.	Wird die Umwelt verbessert durch Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts?		ja/nein

### Indikatoren nach Ziffer 2.1.5:

Nr.	Bezeichnung	Menge	Mengen- einheit
1.	Gesamtinvestitionsvolumen		EUR
2.	Anlagen gem. Ziffer 2.1.5, 1. Tiert der Richtlinie		Anzahl
3.	Anlagen gem. Ziffer 2.1.5, 2. Tiert der Richtlinie		Anzahl
4.	Von Maßnahmen der Ziffer 2.1.5 bevorteilte Fläche		ha
5.	Trägt die Maßnahme zur Konfliktminderung zwischen land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung gegenüber Landschafts- und Naturschutzinteressen bei?		ja/nein
6.	Wird die Umwelt verbessert durch Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts?		ja/nein

## 9. Anlagen

- Erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) sowie für Maßnahmen der Ziffer 2.1.5 der Nachweis der negativen klimatischen Wasserbilanz im langjährigen Mittel von April bis September gemäß Ziffer 4.3 der Richtlinie
- Auszüge aus der Entwurfsplanung (Übersichtslageplan, Lageplan des Vorhabens, Darstellung der bestehenden Situation/ des Gewässerzustandes, des Vorhabenszieles, der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit, Angaben zur technischen Lösung und hydraulischen Parametern, detaillierte Kostenermittlung)
- Zustimmung des für das Gewässer zuständigen Unterhaltungspflichtigen
- Zeitlicher Ablaufplan für die Realisierung der Maßnahme
- Darlegung der bereits mit öffentlichen Zuwendungen geförderten Maßnahmen zur Vorbereitung des Vorhabens
- Eigentums- bzw. Nutzungsrechtsnachweis über die Dauer der Zweckbindungsfrist
- Detaillierter Finanzierungsplan mit Angaben zur Herkunft der Mittel und den Kreditkonditionen/Nachweis der Gesamtfinanzierung
- Votum der Regionalen Arbeitsgruppe bei Maßnahmen der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit gemäß Ziffer 4.2 der Richtlinie bei Maßnahmen der Ziffer 2.1.5
- Allgemeine Erklärung des Antragstellers (gemäß Anlage 1 zum Antragsformular)

## 10. Erklärungen des Antragstellers

- 10.1 Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und in den Anlagen gemachten Angaben.
- 10.2 Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 10.3 Ich/Wir sind zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt (Preise inkl. Mehrwertsteuer).
  - berechtigt und habe/n dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt (Preise ohne Mehrwertsteuer).
  - nicht berechtigt, aber im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie (77/388 EWG) als Nicht-Steuerpflichtiger eingestuft (Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und habe/n dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt (Preise ohne Mehrwertsteuer).
- 10.4 Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches darstellt.
- Weiterhin ist mir/uns bekannt, dass **subventionserheblich** im Sinne dieser Vorschrift sind:
1. alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigelegten oder noch auf Anforderungen beizubringenden Unterlagen hierzu sowie die Grundlagen des Zuwendungsbescheides und die noch abzuschließenden Verträge, von denen die Bewilligung, die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist;
  2. alle Angaben zu den Mittelabrufen, vornehmlich die Angaben zur gesicherten Gesamtfinanzierung und zur Bonität sowie zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung;
  3. alle Angaben zu den Verwendungsnachweisen, subventionserheblich ist insbesondere die Tatsache des jeweils vollständigen und rechtzeitigen Nachweises der zweckentsprechenden Mittelverwendung;

4. alle Anhaltspunkte und Tatsachen, die die teilweise oder vollständige Erreichung des Zuwendungszwecks gefährden oder unmöglich machen.

Deshalb habe/n ich/wir auch **nach Antragstellung** und **nach Gewährung der Zuwendungen** mitzuteilen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist, vornehmlich, wenn sich die Investitionskosten erhöhen oder die Finanzierungsbedingungen ändern,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Subventionszweck verwendet oder benötigt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir gemäß § 3 Subventionsgesetz gegenüber der Bewilligungsbehörde unverzüglich sämtliche eintretende Änderungen zu den vorstehend bezeichneten Tatsachen bzw. das Eintreten dieser Tatsachen mitzuteilen habe/n. Mir/Uns ist auch bekannt, dass daher auch das Unterlassen von Mitteilungen über Änderungen zu diesen Tatsachen subventionserheblich ist.

- 10.5 Ich/Wir werde/n bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB) beachten.

#### **11. Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung**

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde alle persönlichen und sachlichen Daten, die in meinem/unserem Antrag nebst Anlagen enthalten sind, im Rahmen der Antragsbearbeitung und zur statistischen Auswertung elektronisch verarbeitet. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diese Daten an Stellen zu übermitteln, die an der beantragten Förderung beteiligt sind. Ich/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass ich/wir die Möglichkeit habe/n, die Einwilligung zu verweigern oder jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, mit der Folge, dass eine weitere Antragsbearbeitung dann nicht möglich ist.

#### **12. Transparenzinitiative**

Ich/Wir habe/n Kenntnis davon, dass nach EU-Recht die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendung gewährt wurde sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel. Mit der Aufnahme in das Verzeichnis erkläre ich mich einverstanden.

#### **13. Allgemeine Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin**

Diese Erklärungen gelten für alle Anträge auf Beihilfen und Zuwendungen.

Ich/Wir habe/n von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen und Zuwendungen Kenntnis genommen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und Merkblätter bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

Mir/Uns ist bekannt, dass mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen habe/n (Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006).

Mir/Uns ist bekannt, dass alle Angaben in den einzelnen Anträgen und die Angaben in den mit den Anträgen eingereichten Dokumenten subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich/wir nach § 3 Abs. 1 Subventionsgesetz verpflichtet bin/sind, auch in Fällen höherer Gewalt der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendung, die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,

- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir/uns auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können,
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann,
- jede Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,
- von der zuständigen Bewilligungsbehörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Bewilligung der Zuwendung erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- die zuständige Bewilligungsbehörde entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und der Europäischen Union sowie die jeweiligen Rechnungshöfe sowie beauftragte Unternehmen das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen, und dass der Antrag abgelehnt wird bzw. der Zuwendungsbescheid widerrufen wird, wenn eine Kontrolle vor Ort durch den Antragsteller oder seinen Vertreter nicht zugelassen wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsbehörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

#### **14. Erklärungen zum Datenschutz**

Ihre Anträge können nur automatisiert bearbeitet werden.

Die Bearbeitung Ihrer Anträge schließt die Nachprüfung Ihrer Angaben durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Verwaltungskontrolle gemäß den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften ein.

Dazu werden die von Ihnen vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls Ihre Anträge aus den Vorjahren herangezogen und zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen Abgleiche nach dem InVeKoS-Daten-Gesetz durchgeführt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde und durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) in Frankfurt (Oder) für die automatisierte Zahlbarmachung und Verbuchung sowie die Zwecke der Rechtsvorschriften verarbeitet, die zu dem von Ihnen eingereichten Förderantrag einschlägig sind.

Zur Auszahlung übermittelt das LVLf Ihre Angaben personenbezogen in dem dazu erforderlichen Umfang an die zuständige Kasse.

Zum Zwecke der Finanzmittelbereitstellung durch die EU und den Bund übermittelt das LVLf Ihre Angaben in dem dazu jeweils erforderlichen Umfang an die BLE.

Im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 und Nr. 885/2006 für durch den ELER (mit-)finanzierte Beihilfen dürfen die im MLUV eingerichtete Zahlstelle des Landes Brandenburg für den ELER sowie die Bescheinigende Stelle und der Interne Revisionsdienst die den aus dem o. g. Fonds finanzierten Maßnahmen im Rahmen der Ihnen aus den vorgenannten Verordnungen zugewiesenen Aufgaben die Angaben aus Ihren Anträgen mittels eines automatisierten Abfrageverfahrens einsehen. Die Bescheinigende Stelle darf zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlussberichte in Verbindung mit der Bescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 885/2006 diese Daten auswerten.

Zur Gewährleistung der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Titel VII, obligatorisch durchzuführenden Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes werden die hierfür erforderlichen Daten aus der Landesdatenbank im LVLf an die für die Evaluierung zuständige/n öffentliche/n Stelle/n sowie gegebenenfalls an andere beauftragte Dritte (Berufs-, Fachverbände, Universitäten oder außeruniversitäre Forschungsinstitutionen) zur Auswertung entsprechend den Vorgaben der o. g. Verordnung weitergegeben.

Gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) können Ihre personenbezogenen Daten in dem erforderlichen Umfang durch die Bewilligungsbehörden bzw. das LVLf an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Ich/Wir habe/n Kenntnis davon, dass nach EU-Recht die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendung gewährt wurde, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel. Mit der Aufnahme in das Verzeichnis erkläre ich mich einverstanden.

Die unter 1.2 eingetragenen Angaben zu PLZ und Ort werden bei der Datenerfassung gegen das hinterlegte offizielle Verzeichnis der Deutschen Post geprüft und bei Bedarf angepasst.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) die von mir/uns angegebenen personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert, verarbeitet und aufbewahrt werden.

Ich/Wir habe/n die vorstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Datenverarbeitung im Rahmen der ELER-Förderung entsprechend den vorgenannten Hinweisen einverstanden. Ich bin/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass

- eine Auskunftspflicht nicht besteht, meine/unsere Angaben jedoch Voraussetzung für die Gewährung der von mir/uns beantragten Beihilfe sind,
- ich/wir berechtigt bin/sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der weiteren Verarbeitung meiner/unsere personenbezogenen Daten zu widersprechen, dann jedoch die beantragte Förderung nicht erfolgen kann,
- die Angabe der Telefon- sowie ggf. der Faxnummer und E-Mail-Adresse freigestellt ist und lediglich der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Vereinfachung etwaiger Rückfragen dient.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir auf eine gesonderte Mitteilung über die Verarbeitung/Änderung/Löschung oder Verwertung der mich/uns betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BbgDSG als Regel verzichten. Dies schränkt mein/unsere Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 1 BbgDSG nicht ein.

Ich/Wir bestätige/n, dass die von mir/uns gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

---

Ort, Datum

Siegel/Stempel

---

Unterschrift/en der nach den gesetzlichen Bestimmungen/Statuten des Antragstellers zur Vertretung berechtigten Personen

**Richtlinie des Ministeriums  
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und  
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
zur Förderung umweltgerechter  
landwirtschaftlicher Produktionsverfahren  
und zur Erhaltung der Kulturlandschaft  
der Länder Brandenburg und Berlin  
(KULAP 2007)**

Vom 20. November 2007

**I. Allgemeine Regelungen**

**I.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Brandenburg gewährt landwirtschaftlichen Unternehmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Artikel 36 Buchstabe a Ziffer iv) und 39), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR), Maßnahmeschwerpunkt 2, Nummer 5.3.2.1.4, des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die mit der Durchführung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren verbunden sind, Zuwendungen für:

Teil A: Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

Teil B: Umweltgerechten Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren

Teil C: Erhaltung genetischer Vielfalt

Die Maßnahmen unter A bis C sollen in besonderem Maße zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beitragen.

Die geförderten Leistungen betreffen freiwillige, fünfjährige Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie die Mindestanforderungen gemäß Artikel 39 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 betreffend die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hinausgehen.

Durch die Zahlung von Zuwendungen sollen die durch die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen den landwirtschaftlichen Unternehmen entstehenden wirtschaftlichen Nachteile angemessen ausgeglichen werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**I.2 Zuwendungsempfänger**

I.2.1 Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb,

- die grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen,
- deren zu fördernde Flächen in den Ländern Brandenburg und/oder Berlin liegen und deren Unternehmenssitz sich in einem Mitgliedstaat der EU befindet.

I.2.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind

- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

**I.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

I.3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

I.3.1.1 Verpflichtungszeitraum

Die Maßnahmen des KULAP 2007 sind freiwillige Verpflichtungen mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

Der Zeitpunkt des Beginns der Verpflichtung darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen.

Der Antragsteller muss für die Dauer der Verpflichtung das landwirtschaftliche Unternehmen selbst bewirtschaften.

I.3.1.2 Zuwendungsfähige Flächen

Zuwendungsfähige Flächen sind alle ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in den Ländern Brandenburg und Berlin einschließlich förderfähiger Landschaftselemente gemäß Artikel 30 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004. Die Förderung kann je nach Einzelmaßnahme auf geeignete, spezifisch eingegrenzte Gebiete beschränkt werden.

Gleichfalls zuwendungsfähig sind Flächen, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs- oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt, sowie ehemals volkseigene Flächen (Treuhandflächen), die aufgrund der Rückübertragung an die alten Eigentümer dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen. Flächen, die vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene

Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können, sind ebenfalls zuwendungsfähig.

Dauergrünland, Dauerkulturen, Streuobstwiesen und Kippenrekultivierungsflächen sind für die betreffenden Maßnahmen förderfähig, soweit sie den Definitionen gemäß Anlage 1 entsprechen.

Sonstige Flächen sind zuwendungsfähig, sofern

- sie besonders naturschutzwürdig und nur über eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erhalten sind,
- sie für die Erhaltung historischer Landschaftsmerkmale landwirtschaftlich genutzter Flächen oder für deren umweltgerechte Bewirtschaftung entsprechend den Förderzielen erforderlich sind und
- sie keinen sonstigen wirtschaftlichen (außer landwirtschaftlichen) Zwecken dienen.

Nicht zuwendungsfähig sind Flächen,

- für die keine Nutzungsberechtigung besteht,
- welche gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aus der Erzeugung genommen werden oder welche gemäß Artikel 54 derselben Verordnung Verpflichtungen zur Stilllegung unterliegen,
- auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind,
- auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

#### I.3.1.3 Schlagbezogene Dokumentation

Die Einhaltung aller flächen- oder tierbezogenen gesetzlichen und in den Fördermaßnahmen festgelegten Anforderungen sowie alle sonstigen flächenbezogenen Maßnahmen und Untersuchungsergebnisse sind schlagbezogen zu dokumentieren (Schlagkartei, Weidetagebuch).

#### I.3.1.4 Ausschluss der Doppelförderung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn auf derselben Fläche beziehungsweise für dasselbe Tier keine Zahlungen anderer Beihilferegulungen mit jeweils gleichem Förderinhalt wie in den Maßnahmen A 1 bis C 2 in Anspruch genommen werden.

#### I.3.2 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

I.3.2.1 Auf den Förderflächen ist der Einsatz von Klärschlamm verboten.

I.3.2.2 Der Tierbesatz des antragstellenden Unternehmens darf 2,00 GVE je Hektar LF nicht überschreiten.

I.3.2.3 Für alle flächenbezogenen Maßnahmen gilt, dass der Umfang der Dauergrünlandfläche des landwirtschaftlichen Unternehmens insgesamt außer in den Fällen des Betriebswechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden darf.

### I.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

I.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

I.4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

I.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

I.4.4 Bemessungsgrundlage: siehe Nummer I.4

I.4.5 Höhe der Zuwendung: siehe Teil II „Spezifische Regelungen“

I.4.6 Bagatellgrenze: 150 Euro je Unternehmen und Jahr

### I.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### I.5.1 Betriebsveränderungen/Erweiterung der Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger kann eine Erweiterung des Anwendungsumfangs der Maßnahmen (Flächen oder Tiere) bis höchstens zwei Jahre vor Ende des Verpflichtungszeitraumes beantragen, wobei für die Erweiterungsflächen (beziehungsweise Tiere) die Verpflichtung mit dem letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes gemäß Erstantrag endet.

Übersteigt die geplante Erweiterung 80 Prozent des Anwendungsumfangs der Erstbewilligung, kann der Antragsteller anstelle eines Erweiterungsantrages einen Neuantrag für die gesamte Fläche beziehungsweise den gesamten Tierbestand stellen.

Die Zuwendungsvoraussetzungen für die jeweilige Einzelmaßnahme müssen bei Erweiterung in gleicher Weise eingehalten werden.

Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, sind die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen zu bewirtschaften, sofern die Verpflichtungen für den gesamten Betrieb oder für gesamte Betriebsteile (Grünland, Ackerland oder Dauerkulturen) gelten. Der Antragsteller kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 eine Beihilfe beantragen, wenn die oben genannten Bedingungen (Erweiterung beziehungsweise Neuantrag) erfüllt werden.

#### I.5.2 Umwandlung einer Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung beantragen, sofern damit erhebliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und die betreffende neue Maßnahme nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigt ist.

I.5.3 Betriebsübergang (Verpflichtungsübergabe/-übernahme)

Überträgt ein Begünstigter während der Laufzeit der Verpflichtung



tung seinen Betrieb ganz oder teilweise auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Besteht in dem Unternehmen, das die Verpflichtung übernimmt, schon eine Verpflichtung zu der betreffenden Maßnahme, kann die Übernahme nur erfolgen, wenn das Verpflichtungsende der eigenen Verpflichtung nicht vor dem Verpflichtungsende der zu übernehmenden Verpflichtung liegt.

Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so ist der Begünstigte (außer in Fällen höherer Gewalt) verpflichtet, den empfangenen Betrag zurückzuerstatten. Auf eine solche Erstattung kann verzichtet werden, falls ein Begünstigter, der bereits drei Jahre seine Verpflichtung erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Wird der Begünstigte infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen, öffentlichen oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren an der Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Unternehmens anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

#### I.5.4 Einhaltung weiterer Verpflichtungen

Die Zuwendung ist an die Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Grundanforderungen gemäß Artikel 39 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 betreffend die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gebunden.

#### I.5.5 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die zuständige Behörde in den betreffenden Fällen ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der vom Begünstigten erhaltenen Beihilfe verzichten. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Begünstigten,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- Enteignung eines wesentlichen Teiles des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht voraussehbar war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebes,
- Seuchenfall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte beziehungsweise Zuwendungsempfänger (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

#### I.5.6 Erweiterung der Prüfrechte

Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

#### I.5.7 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten<sup>1</sup>.

## II. Spezifische Regelungen

### II.A Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

#### II.A 1 Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung

##### II.A 1.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Verringerung beziehungsweise Vermeidung von Belastungen abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Gleichzeitig sollen wertvolle Grünlandbestände erhalten und verbessert sowie einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe vorgebeugt werden.

##### II.A 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung (GAK, Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, Teil B, Nummer 2.1; EPLR Nummer 5.3.2.1.4, A 1; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

##### II.A 1.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist auf dem gesamten Dauergrünland des Unternehmens durchzuführen.
- Die Düngung der einbezogenen Grünlandflächen ist am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen.
- Auf dem Dauergrünland darf je Hektar nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, als dem Dunganfall von 1,40 GVE entspricht.
- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung durch die zu-

<sup>1</sup> Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung mit Artikel 58 Abs. 3 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

ständige Fachbehörde (Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung 3) auf Antrag ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln genehmigt werden.

- Beregnung und Meliorationsmaßnahmen sind auf den geförderten Flächen nicht zulässig.
- Das Unternehmen muss einen Tierbesatz von mindestens 0,30 und maximal 1,40 RGV je Hektar Futterfläche nachweisen.
- Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Weidefläche) darf maximal 1,40 RGV je Hektar betragen.
- Der Grünlandumbruch und die Umwandlung von Grünland in Ackerland sind verboten.
- Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger beziehungsweise energetische Verwertung) oder Beweidung zu nutzen. Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist bis zu diesem Termin zusätzlich eine Pflegemaßnahme in Form von Nachmahd oder -mulchen durchzuführen (sofern nicht naturschutzfachliche von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte Gründe dem entgegenstehen).
- Im Rahmen dieser Fördermaßnahme ist es nicht zulässig, Grünlandflächen aus der Erzeugung zu nehmen.

#### II.A 1.4 Höhe der Zuwendung

120 Euro je Hektar und Jahr

#### II.A 2 Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte

##### II.A 2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung und Verbesserung artenreicher Grünlandbestände. Gleichzeitig sollen Belastungen abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert beziehungsweise vermieden sowie einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe vorgebeugt werden.

##### II.A 2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte (GAK, Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, Teil B, Nummer 2.3; EPLR Nummer 5.3.2.1.4, A 2; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

##### II.A 2.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist einzelflächenbezogen durchzuführen.
- Die zu fördernden Flächen müssen in der Gebietskulisse Natura 2000 liegen. Flächen außerhalb dieser Gebietskulisse sind nur förderfähig, sofern es sich um besonders sensible Flächen oder gesetzlich geschützte Biotopflächen handelt, auf denen mindestens vier Kennarten aus dem für Brandenburg geltenden Grünlandkennartenkatalog nachweisbar sind. Die Auswahl der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsplan.

- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln auf den geförderten Flächen ist verboten.
- Werden besonders extensive Verfahren der Weidehaltung angewendet, ist die zusätzliche Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft verboten.
- Der Grünlandumbruch ist auf den geförderten Flächen verboten.
- Die Maßnahme ist nur anwendbar, wenn keine Verpflichtung im Rahmen der Maßnahmen II.A 1 und II.B 2 besteht.

#### II.A 2.4 Höhe der Zuwendung

130 Euro je Hektar und Jahr

#### II.A 3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan

##### II.A 3.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Sicherung der Artenvielfalt, insbesondere auf Feuchtgrünlandstandorten, durch die Festlegung von Nutzungsterminen in einem Nutzungsplan (zum Beispiel zum Schutz von Wiesenbrütern oder spät blühenden Pflanzenarten).

##### II.A 3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, A 3; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

##### II.A 3.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist anwendbar, sofern die zu fördernden Flächen Bestandteil der Gebietskulisse Natura 2000 oder besonders sensible Flächen oder gesetzlich geschützte Biotopflächen außerhalb dieser Gebietskulisse sind. Die Auswahl und Einstufung der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde nach vorgegebenem Kriterienkatalog. Das zu fördernde Grünland muss von den Wasserverhältnissen und/oder den Pflanzenbeständen her die Voraussetzungen und Kriterien eines Feuchtgrünlandes erfüllen oder aufgrund des tatsächlichen Vorkommens spezieller Tier- und Pflanzenarten dem Förderziel entsprechen.
- Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger beziehungsweise energetische Verwertung) oder Beweidung nach vorgegebenem Nutzungsplan zu nutzen.
- Der von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte Nutzungsplan beinhaltet verbindliche Vorgaben zu Nutzungsterminen und Pflegemaßnahmen. Diese können je nach naturschutzfachlichen Erfordernissen jährlich angepasst beziehungsweise qualifiziert werden.
- Bei Schlagbreiten in Bewirtschaftungsrichtung von größer als 100 m erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 m. Zwischen den Blöcken ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen in einer Breite von mindestens 3 m stehen zu lassen. Die Schläge beziehungsweise Blöcke sind von innen nach außen zu mähen.

- Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 m, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von 1 Prozent der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden.
- Der Grünlandumbruch ist auf den geförderten Flächen verboten.

#### II.A 3.4 Höhe der Zuwendung

- a) 75 Euro je Hektar und Jahr
- b) bei Nutzung eines Doppelmessers beziehungsweise Fingerbalkenmäherkes zusätzlich 20 Euro je Hektar und Jahr

#### II.A 4 Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung

##### II.A 4.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung und der Schutz von ertragsarmen, grundwasserfernen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Heiden durch regelmäßige Beweidung. Diese mageren Offenlandstandorte stellen wertvolle, artenreiche Biozönosen dar und haben einen hohen Wert für die Brandenburger Kulturlandschaft. Der Gefahr der Verbuschung kann nur durch gezielte Beweidung entgegengewirkt werden, die unter den gegebenen Bedingungen nur mit hohem Aufwand betrieben werden kann.

##### II.A 4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, A 4; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

##### II.A 4.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist anwendbar auf grundwasserfernen ertragsschwachen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Heiden und sonstigen offen zu haltenden Flächen, soweit durch die zuständige Naturschutzbehörde ein Pflegebedarf bescheinigt wird. Dabei zählen Flächenanteile mit für diese Standorte typischen verholzenden Gewächsen, die mit beweidet werden sollen (zum Beispiel Buschwerk, Heidekraut, Ginster, kleinere Einzelbäume) zur förderfähigen Fläche.
- Auf den zu fördernden Flächen erfolgt die Pflege über Beweidung, überwiegend mittels Hüten, mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Weideplan.
- Durchgeführte Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl Weidetiere, beweidete Fläche) sind aufzuzeichnen.
- Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Pflegefläche) ist auf maximal 1,00 RGV je Hektar begrenzt. Es ist ein betrieblicher Viehbesatz von mindestens 0,20 RGV je Hektar Futterfläche einschließlich der beantragten Pflegefläche einzuhalten.
- Die zu fördernden Flächen dürfen zusätzlich zur Beweidung auch gemäht oder gemulcht werden.

#### II.A 4.4 Höhe der Zuwendung

- a) 220 Euro je Hektar und Jahr für nicht beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung
- b) 165 Euro je Hektar und Jahr für beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung

#### II.A 5 Pflege von Streuobstwiesen

##### II.A 5.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen als wertvolle Biotope und als Bestandteil des kulturhistorischen Erbes. Streuobstwiesen bieten zahlreichen seltenen Tierarten Lebensraum und bereichern die Brandenburger Kulturlandschaft. Ohne geförderte Pflegemaßnahmen sind diese typischen Landschaftsbestandteile durch Auflassung bedroht.

##### II.A 5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Pflege von Streuobstwiesen (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, A 5; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

##### II.A 5.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die zu fördernden Streuobstwiesen müssen eine Mindestgröße von 0,5 Hektar und einen Mindestbestand von 30 Bäumen aufweisen. Die Bestandesdichte darf 100 Bäume je Hektar nicht überschreiten.
- Die Grünlandnutzung muss jährlich durch mindestens einmalige Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche oder eine Beweidung nicht vor dem 15. Juni bis spätestens 15. Oktober erfolgen.
- Der Einsatz chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist verboten.
- Abgestorbene Bäume sind kontinuierlich zu ersetzen.
- Vom 1. bis 15. Standjahr der Bäume ist ein jährlicher Erziehungsschnitt durchzuführen.
- Ab dem 16. Standjahr ist mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum ein Erhaltungsschnitt durchzuführen.
- Jungbäume im 1. bis 3. Standjahr sind für eine gute Entwicklung zusätzlich durch Schutzmaßnahmen gegen Verbiss durch Wild und Weidetiere, Offenhalten einer Baumscheibe sowie ausreichendes Wässern im 1. Standjahr zu fördern.

##### II.A 5.4 Höhe der Zuwendung

- a) 50 Euro je Hektar und Jahr für die Grünlandnutzung (extensive Nutzung des Unterwuchses) durch Mahd/Beweidung
- b) 10 Euro je Baum und Jahr für die Baumpflege bis zum Ende des 15. Standjahres
- c) 15 Euro je Baum und Jahr für die Baumpflege ab dem 16. Standjahr
- d) 38 Euro je Baum (einmalig) für die Nachpflanzung von Einzelbäumen in Altanlagen

Die maximale jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Baumpflege einschließlich Nachpflanzungen gemäß Buchstaben b, c und d beträgt 850 Euro je Hektar und Jahr.

## II.B Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren

### II.B 1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau

#### II.B 1.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Verringerung der Belastung abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Verbesserung der Qualität der erzeugten gartenbaulichen Produkte im Vergleich zu konventionellen Produktionsverfahren.

#### II.B 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der kontrolliert-integrierte Gartenbau (teilweise für a GAK, Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, Teil A, Nummer 2.6; a bis c EPLR Nummer 5.3.2.1.4, B 1 a bis c; förderfähig in Brandenburg)

- im Obst- und Weinanbau und in der Baumschulenproduktion,
- im Freilandanbau von Gemüse, Beerenobst, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen,
- im geschützten Anbau von Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst.

#### II.B 1.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist im gesamten Betriebsteil Gartenbau anzuwenden.
- Unternehmen, die an der Maßnahme teilnehmen, sind verpflichtet, die durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) bestätigten Grundsätze und kulturspezifischen Anbauempfehlungen (Produktionsrichtlinien) für die gärtnerische Produktion einzuhalten und sich auf der Grundlage dieser Produktionsrichtlinien durch den Kontrollring für den integrierten Anbau von gärtnerischen Kulturen im Land Brandenburg e. V. kontrollieren zu lassen. Sie erkennen dessen Kontrollordnung an.
- Sie sind weiterhin verpflichtet, die Schlagkartei gemäß den vom Kontrollring vorgegebenen Aufzeichnungspflichten zu führen, wobei auch die Gründe für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu belegen sind.
- Zusatzwassergaben mit Ausnahme der Frostschutzberegnung sind auf 20 mm/Tag zu beschränken.
- Die N-Startdüngung ist grundsätzlich auf der Grundlage von  $N_{\min}$ -Untersuchungen und N-Sollwerten durchzuführen.
- Komposte aus betriebsfremden Bioabfällen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die chemische Bodenentseuchung ist im Freiland verboten.
- Antragsteller nehmen jährlich bis zum 1. Oktober an mindestens drei fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil.

#### Zusätzlich für a

- Chemische Wachstumsregulatoren sind mit Ausnahme zur Fruchtausdünnung nicht zulässig.
- Die Stickstoffdüngung ist auf der Grundlage aktueller,

schlagbezogener Boden- und Blattanalysen durchzuführen und in Höhe des Nährstoffentzuges der Gehölze entsprechend den kulturspezifischen Anbauempfehlungen zu begrenzen.

- Die Neuanlage von Baumobst zur Fruchterzeugung erfolgt ausschließlich in Einzelreihen.
- Düngegaben vor einer Neuanpflanzung dürfen nur nach vorheriger aktueller Bodenuntersuchung Düngung erfolgen.
- Neuinstallationen von Wasser- und sonstigen Medien sind so zu gestalten, dass eine mechanische Bearbeitung der Baumstreifen möglich bleibt.
- Obstflächen sind mit einer Mindestanzahl von vier Nistkästen und zwei Sitzkrücken je Hektar zu bestücken.

#### Zusätzlich für b

- Mindestens 50 Prozent der Vorgewende, Fahr- und Beregnungsgassen sowie der sonstigen nicht bestellten Flächen sind zu begrünen.
- Mindestens 80 Prozent der jährlich mit Gemüse bestellten Fläche sind über den nachfolgenden Winter zu begrünen.
- Der Einsatz von Überwachungsgeräten und etablierten Prognosemodellen im Pflanzenschutz (gemäß Liste, abrufbar unter [www.mluv.brandenburg.de](http://www.mluv.brandenburg.de)) ist vorgeschrieben.
- Die Schädlingsbekämpfung hat durch Nützlingseinsatz zu erfolgen, sofern die Anwendungsgrundlagen sichergestellt sind (gemäß Liste, abrufbar unter [www.mluv.brandenburg.de](http://www.mluv.brandenburg.de)).

#### Zusätzlich für c

- Die Schädlingsbekämpfung erfolgt ausschließlich durch Nützlingseinsatz. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern durch die Abteilung 3 des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf, Pflanzenschutzdienst) ein dringender Bedarf bestätigt wurde.

#### II.B 1.4 Höhe der Zuwendung

- 300 Euro je Hektar und Jahr für den Obst-/Weinanbau und die Baumschulproduktion  
150 Euro je Hektar und Jahr zusätzlich bei Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen
- 75 Euro je Hektar und Jahr im Freilandanbau von Gemüse, Beerenobst, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen
- 510 Euro je Hektar und Jahr im geschützten Anbau von Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst

### II.B 2 Ökologischer Landbau

#### II.B 2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Verringerung der Belastung abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel und damit die Verbesserung der Lebensbedingungen wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

#### II.B 2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der ökologische Landbau (GAK, Grundsätze für

die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, Teil C; EPLR Nummer 5.3.2.1.4, B 2 a bis d; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

- a) Dauergrünland
- b) Ackerland
- c) Anbau von Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen
- d) Anbau von Dauerkulturen

#### II.B 2.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Registrierung/Anmeldung als ökologisch wirtschaftender Betrieb bei der zuständigen Behörde (MLUV) muss vor Maßnahmebeginn erfolgen. Innerhalb jeden Verpflichtungsjahres ist eine Kontrolle durch eine Kontrollstelle des Ökologischen Landbaus vorzunehmen. Vor der Bewilligung der Förderung ist der Bewilligungsbehörde eine Bestätigung über diese Kontrolle vorzulegen.
- Die ökologischen Anbauverfahren müssen der Verordnung (EG) Nr. 2092/1991 über den ökologischen Anbau und die Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie dem dazugehörigen EU-Folgerecht entsprechen und sind im gesamten landwirtschaftlichen Unternehmen anzuwenden.

#### Zusätzlich für a

- Die Düngung der einbezogenen Grünlandflächen ist am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen.
- Auf dem Dauergrünland darf je Hektar nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden als dem Dunganfall von 1,40 GVE entspricht.
- Beregnung und Meliorationsmaßnahmen sind auf den geförderten Flächen nicht zulässig.
- Das Unternehmen muss einen Tierbesatz von mindestens 0,30 und maximal 1,40 RGV je Hektar Futterfläche nachweisen.
- Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Weidefläche) darf maximal 1,40 RGV je Hektar betragen.
- Der Grünlandumbruch und die Umwandlung von Grünland in Ackerland sind verboten.
- Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger) oder Beweidung zu nutzen. Im Fall der ausschließlichen Beweidung ist bis zu diesem Termin eine zusätzliche Pflegemaßnahme in Form von Nachmahd oder -mulchen durchzuführen (sofern nicht naturschutzfachliche Gründe dem entgegenstehen).
- Im Rahmen dieser Fördermaßnahme ist es nicht zulässig, Grünlandflächen aus der Erzeugung zu nehmen.

#### Zusätzlich für b

- Ackerfutterflächen sind mindestens einmal jährlich durch Beweidung oder Mähnutzung zu nutzen.
- Grünbracheflächen erhalten im betreffenden Jahr keine Zuwendung.

#### Zusätzlich für c

- Der Strauchbestand (bei Beerenobst außer Erdbeeren) einschließlich erfolgter Nachpflanzungen darf 70 Prozent der Richtwerte nicht unterschreiten. Als Richtwerte gelten 700 Büsche und Spindelbüsche oder 2.300 Sträucher je Hektar Strauchobstfläche.

#### Zusätzlich für d

- Als Dauerkulturen im Sinne dieser Maßnahme gelten Dauerkulturen gemäß Artikel 2 c der Verordnung (EG) Nr. 795/2004.
- Dauerkulturen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie während des gesamten Verpflichtungszeitraums nachhaltig erwerbsmäßig genutzt werden.
- Eine mindestens einmalige mechanische Unkrautbekämpfung sowie Schnittmaßnahmen gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis im Obstbau sind jährlich zu erbringen.
- Der Baum- oder Strauchbestand (bei Dauerkulturen - kein Beerenobst) einschließlich erfolgter Nachpflanzungen darf 70 Prozent der Richtwerte nicht unterschreiten. Als Richtwerte gelten 70 Hochstämme, 195 Halbstämme, 290 Vierstämme, 700 Büsche und Spindelbüsche oder 2.300 Sträucher je Hektar Dauerkulturfläche.

#### II.B 2.4 Höhe der Zuwendung

- a) 131 Euro je Hektar Dauergrünland und Jahr
- b) 137 Euro je Hektar Ackerland und Jahr
- c) 308 Euro je Hektar und Jahr für den Anbau von Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen
- d) 588 Euro je Hektar und Jahr für den Anbau von Dauerkulturen

#### II.B 3 Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen

##### II.B 3.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Förderung von Bodenfunktionen auf den durch besondere ökologische Bedingungen und erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse gekennzeichneten Kippenrekultivierungs-, insbesondere Aschefflächen durch den Anbau von kleinkörnigen Leguminosen. Damit erfolgt eine tiefgründige Erschließung und Nährstoffversorgung des Bodens. Die gute Garewirkung vermindert Erosionsschäden, Aushärtungserscheinungen und Staubbelastrungen. Kleinkörnige Leguminosen tragen außerdem zu einer größeren Kulturartenvielfalt bei.

##### II.B 3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, B 3; förderfähig in Brandenburg).

##### II.B 3.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist anwendbar auf Kippenflächen in landwirtschaftlicher Rekultivierung (Anlage 1).

- Auf den Kippenflächen ist ein vierjähriger Anbau von kleinkörnigen Leguminosen oder Leguminosen-Gras-Gemengen durchzuführen. Hackfrüchte als Folgefrucht sind im Rahmen der Verpflichtung nicht zulässig.
- Beim Anbau von Leguminosen-Gras-Gemengen ist die Düngung so auszurichten, dass ein Leguminosenanteil von mindestens 40 Prozent erhalten bleibt.
- Zuwendungsfähig sind nur die Flächenanteile der Fruchtfolge, die mit Leguminosen beziehungsweise Leguminosen-Gras-Gemengen bestellt sind.

#### II.B 3.4 Höhe der Zuwendung

70 Euro je Hektar und Jahr

### II.C Erhaltung der genetischen Vielfalt

#### II.C 1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen

##### II.C 1.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung lokaler, vom Aussterben bedrohter Nutztierassen, die aufgrund ihrer Anpassung an die spezifischen Bedingungen der Region, ihrer langjährigen regionalen Bedeutung, ihrer speziellen Qualität und ihrer besonderen Eignung für umweltgerechte und tiergemäße Halteverfahren erhaltenswert sind. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierhaltung geleistet.

##### II.C 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Züchtung und Haltung nachfolgend aufgeführter, vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, C 1 a bis d; förderfähig in Brandenburg und Berlin).

- a) Deutsches Sattelschwein
- b) Skudden
- c) Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind
- d) Rheinisches Deutsches Kaltblut

##### II.C 1.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Unternehmen, die an dieser Maßnahme teilnehmen, müssen die Rassen gemäß a bis d umwelt- und tierschutzgerecht halten und züchten oder von diesen Zuchttieren Sperma, Embryonen oder Eizellen produzieren. Sie sind Mitglieder einer im Land Brandenburg anerkannten Züchtervereinigung und beteiligen sich aktiv am Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse.
- Die zu fördernden reinrassigen Zuchttiere sind in ein Zuchtbuch der jeweiligen Rasse einzutragen und dürfen nur durch reinrassige Tiere reproduziert werden.
- Das antragstellende Unternehmen nimmt an rassetypischen Leistungs- und Qualitätsprüfungen des bestätigten Zuchtprogramms teil.
- Ein Tierbestandsregister zur Einzeldokumentation des Zuchttierbestandes sowie von Zu- und Abgängen ist zu führen.

#### II.C 1.4 Höhe der Zuwendung

- a) 80 Euro je reinrassiger Wurf  
55 Euro je reinrassiger Zuchteber
- b) 25 Euro je reinrassige Mutter/je reinrassiger Zuchtbock
- c) 170 Euro je GVE reinrassige weibliche Zuchtrinder und Zuchtbullen
- d) 140 Euro je reinrassige Stute/je reinrassiger Hengst

#### II.C 2 Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten

##### II.C 2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung ausgewählter Herkünfte wichtiger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen durch den Anbau alter, regionaltypischer, nicht mehr zugelassener und nicht mehr konkurrenzfähiger Sorten. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen und zur Bewahrung ihrer besonderen Eigenschaften für Agrarökosysteme geleistet.

##### II.C 2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten, die durch Generosion bedroht sind (EPLR Nummer 5.3.2.1.4, C 2 a, b; förderfähig in Brandenburg).

- a) Anbau von Getreide- und Hirsensorten
- b) Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien

##### II.C 2.3 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme umfasst den Anbau von Land- und früheren Zuchtsorten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit belegbarer Herkunft, deren Sortenschutz seit mindestens 20 Jahren aufgelassen wurde, die einen kulturgeschichtlichen beziehungsweise standortkundlichen Bezug zur nordostdeutschen Agrarregion aufweisen und die für den umweltgerechten Anbau in Brandenburg besonders geeignet sind.
- Die Nachweisführung über die Herkunft der Sorten ist mit dem Antrag vorzulegen (Zuchtbücher, Züchtungsort, Anbaugeschichte etc.) und durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVL), Referat 45, Saatenanerkennung, zu bestätigen.
- Die beantragten Flächen unterliegen einer Besichtigungspflicht durch das Referat 45 des LVL. Die Beurteilung der Feldbestände wird in Anlehnung an die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gehandhabt.
- Förderfähig sind alle in Anlage 5 aufgelisteten Sorten (beziehungsweise Sortengruppen) bis zu einer je Sorte und Unternehmen nach fachlichen Erwägungen festgelegten flächenbezogenen Obergrenze. Die zuständige Behörde (MLUV) kann eine Aktualisierung dieser Tabelle vornehmen.

##### II.C 2.4 Höhe der Zuwendung

- a) 150 Euro je Hektar und Jahr für den Anbau von Getreide- und Hirsensorten

- b) 300 Euro je Sorte/Art und Hektar für den Ausgleich des Mehraufwands für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien, jedoch nicht mehr als 400 Euro je Betrieb

### III. Verfahren und Geltungsdauer

#### III.1 Verfahren

##### III.1.1 Antragsverfahren

Der form- und termingebundene Antrag als Bestandteil des jährlichen Agrarförderantrages ist bis zum 15. Mai beim für den Bereich Landwirtschaft zuständigen Amt des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt (Amt für Landwirtschaft) einzureichen. Verspätete Einreichung der Förderanträge führt zur Verringerung der Förderbeträge beziehungsweise zum Förderausschluss.

Für Landwirte, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, ist das Amt für Landwirtschaft des Landkreises/der kreisfreien Stadt zuständig, in dem sich der Betriebssitz befindet. Für Landwirte, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) in Frankfurt (Oder) zuständig. Antragsteller, die kreis- beziehungsweise landübergreifend Flächen bewirtschaften, beantragen alle Flächen in ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb des Landes Brandenburg oder Berlin beantragen in dem Amt für Landwirtschaft, in dessen Hoheitsgebiet sich die relative Mehrheit der beantragten Flächen befindet beziehungsweise die relative Mehrheit der Fläche, auf der die nach Nummer II.C 1 beantragten Tiere gehalten werden.

##### III.1.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Für Antragsteller, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Frankfurt (Oder) die zuständige Bewilligungsbehörde. Auf der Grundlage des Erstantrags bestätigt die Bewilligungsbehörde die Förderunschädlichkeit des Maßnahmebeginns der fünfjährigen Verpflichtung ab 1. Juli des ersten Antragsjahres (Beginn Wirtschaftsjahr). Der Zuwendungsbescheid wird nach Abschluss der notwendigen Verwaltungskontrollen erlassen. Nach Ablauf jeden Verpflichtungsjahres wird auf der Grundlage des Auszahlungsantrages eine Auszahlungsmitteilung erstellt.

##### III.1.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Erfüllung der Verpflichtung beziehungsweise Durchführung der Maßnahme jeweils für das entsprechende Verpflichtungsjahr auf der Grundlage des Auszahlungsantrags gemäß Agrarförderantrag in Verbindung mit dem geprüften Nutzungsnachweis. Für die Maßnahme II.C 1 erfolgt die Mittelauszahlung erst nach Vorlage der von der zuchtbuchführenden Züchtervereinigung bestätigten Bestandsliste

über die per 30. Juni des laufenden Jahres tatsächlich gehaltenen förderfähigen Tiere.

##### III.1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Für die Maßnahmen A, B, C (außer Nummer II.C 1) gilt für den Nachweis der Verwendung der geprüfte Nutzungsnachweis des jährlichen Antrages auf Agrarförderung in Verbindung mit den schlagbezogenen Aufzeichnungen des Antragstellers.

Für die Maßnahme II.C 1 ist abweichend zu Nummer 6 ANBest-P ein vereinfachter Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und der von der zuchtbuchführenden Züchtervereinigung bestätigten Bestandsliste zugelassen. Im Sachbericht ist durch den Zuwendungsempfänger zu erklären, dass die in Nummer II.C 1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen im betreffenden Jahr erfüllt wurden. Die Erklärung muss auch Angaben über die Zahl der gehaltenen Tiere beinhalten.

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Zentraler Technischer Prüfdienst) hat die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich mindestens in 5 Prozent der Förderfälle (antragstellende Betriebe) vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Wenn 5 Prozent weniger als ein Antragsteller sind, ist mindestens ein Antragsteller zu überprüfen.

Die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie gemäß den Mindestanforderungen gemäß Artikel 39 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 betreffend die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist gemäß Cross-Compliance-Erlass der Zahlstelle des MLUV zu prüfen.

##### III.1.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007 - 2013, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die EU-Verwaltungsbehörde ELER veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten (Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006).

Die geltenden Sanktionsregelungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 (siehe [www.mluv.brandenburg.de](http://www.mluv.brandenburg.de)) sind anzuwenden.

### III.2 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde ELER bis zum 31. Dezember 2008 vorzulegen.

#### Anlage 1

Definitionen im Sinne dieser Richtlinie:

**Dauergrünland** sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren. Flächen im Rahmen von Stilllegungsregelungen zählen nicht zum Dauergrünland. Unter Gras und anderen Grünfütterpflanzen sind Pflanzenarten zu verstehen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland sind.

**Dauerkulturen** sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Baumschulen, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten mehrjährigen landwirtschaftlichen Kulturen und Baumschulen solcher mehrjährigen landwirtschaftlichen Kulturen: Artischocken, Spargel, Rhabarber, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, Schwarze, Weiße oder Rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, Niederwald mit Kurzumtrieb, Miscanthus, Phalaris arundinacea (Rohrglanzgras).

Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Baumschulgehölze mit forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Weihnachtsbaumanlagen.

**Streuobstwiesen** stellen die traditionelle Form des Obstbaues dar. Sie unterscheidet sich vom Tafelobstbau in Plantagen durch Art und Intensität der Bewirtschaftung. Auf Streuobstwiesen stehen unregelmäßig („gestreut“) hochstämmige Obstbäume unterschiedlicher Arten und Sorten sowie unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Größe. Streuobstwiesen vereinen eine landwirtschaftliche Mehrfachnutzung einer Fläche: Sie dienen der Obsterzeugung und werden gleichzeitig als Mähwiese oder Weide genutzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht besitzen Streuobstwiesen eine große Bedeutung (Biotopfunktion), weil Tiere und Pflanzen in diesem Lebensraum eine sehr hohe Artenvielfalt aufweisen.

**Kippenrekultivierungsflächen** sind Flächen in landwirtschaftlicher Rekultivierung, die

- nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen,
- nach mindestens siebenjähriger Rekultivierung vom Bergbauunternehmen für die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung übergeben wurden,
- nicht länger als 35 Jahre nach vorangegangener siebenjähriger Rekultivierung landwirtschaftlich genutzt wurden.

#### Anlage 2

Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch)

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, gegebenenfalls Schlagname)
- Bodenart, Ackerzahl/Grünlandzahl
- bewirtschaftet nach welchem Förderprogramm
- Fruchtart und Sorte
- verwendetes Saat-/Pflanzgut, bei Gemischen prozentualer Anteil des jeweiligen Saatgutpartners
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge, Maschinen)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge)
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen, gegebenenfalls eingestellt Schnitthöhen bei Mähwerken)
- Termin der letzten Bodenuntersuchung

bei Beweidung

- Tierart/-kategorie gemäß Tierbestandsnachweis des Agrarförderantrages
- Anzahl
- Dauer (Auf-, Abtriebstermin)
- GV-Weidetiere (ermittelt aus Anzahl Tierart/-kategorie und GV-Schlüssel laut Anlage 3)

#### Anlage 3

Raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGV) - Umrechnungsschlüssel im Sinne dieser Richtlinie:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh	
unter 6 Monaten	0,300 RGV
Mastkälber	0,400 RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 RGV
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500 RGV
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000 RGV
Mutterschafe	0,150 RGV



Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 RGV
Ziegen	0,150 RGV
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050 RGV
Damwild über 18 Monate	0,110 RGV
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100 RGV
Rotwild über 18 Monate	0,220 RGV
Lama	0,300 RGV
Mutteralpaka	0,150 RGV
Alpaka über 1 Jahr (außer Mutteralpaka)	0,100 RGV

**Anlage 4**

Großvieheinheiten (GVE) - Umrechnungsschlüssel im Sinne dieser Richtlinie:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500 GVE

Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Mastschweine:	
- bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130 GVE
oder	
- bei zweistufiger Betrachtung	
= Läufer (20 - 50 kg)	0,060 GVE
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050 GVE
Damwild über 18 Monate	0,110 GVE
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100 GVE
Rotwild über 18 Monate	0,220 GVE
Lama	0,300 GVE
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240 GVE
Mutteralpaka	0,150 GVE
Alpaka über 1 Jahr (außer Mutteralpaka)	0,100 GVE

**Anlage 5**

Förderfähige Sorten im Sinne dieser Richtlinie für Maßnahme Nummer II.C 2.2 (Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten, die durch Generosion bedroht sind)

Sortenname	Herkunft, Literaturhinweise	Beschreibungshinweise	Bekannter Anbauumfang
<b>Wintergerste</b> <b>Hordeum vulgare</b>			
Berkners Schlesische Wintergerste		sehr winterfest	zz. 0,5 ha
Janetzki Rotbart, syn. Janetzki Frühe Wintergerste	aus IPK (Genbank) Gatersleben, HUNNIUS 1928	Deutschland vor 1945, frühe Zuchtsorte aus Waltdorf/Neisse, sehr winterfest, Landsortenauslese	Vorvermehrung Erhaltungsanbau
<b>Winterroggen</b> <b>Secale cereale</b>			
JAEGERS NORDDEUTSCHER CHAMPAGNER, syn. NORDDEUTSCHER CHAMPAGNER	aus IPK (Genbank) Gatersleben, aus Zst. Petkus, Bornhövel beschrieben im DSG-Hochzuchtregister, Handbuch der LW 1953, geprüft bis 1961	als Zuchtsorte im Gebrauch von 1898 - 1977, aus französischer Herkunft (Champagne), durch JAEGER/Könkendorf-Mark bearbeitet, besondere Eignung für arme, trockene Standorte	zz. 15 ha
BRANDTS MARIEN, syn. MECKLENBURGER MARIEN	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipfs 1942, Beiträge z. Saatzuchtwirtschaft, PAREY-V. 1993	als Zuchtsorte im Gebrauch von 1920 - 1961, hohe regionale Bedeutung v. a. im nordostdeutschen Küstenbereich	< 1 ha
„PETKUSER“ syn. PETKA „Petkuser Kurzstroh“	aus IPK (Genbank) Gatersleben, aus Zst. Petkus, DSG-Hochzuchtregister, geprüft v. DDR-Sortenwesen Nossen bis 1961, Handbuch d. LW 1953	Zuchtsorte v. LOCHOW, Petkus, 1891 - 1976	< 1 ha

Sortenname	Herkunft, Literaturhinweise	Beschreibungshinweise	Bekannter Anbauumfang
<b>Winterweizen</b> <b>Triticum aestivum</b>			
CRIEWENER Nr. 192	aus IPK (Genbank) Gatersleben, DSG-Hochzuchtregister, Schlipf 1942, Beiträge zur S. PAREY 1993	Zuchtsorte für leichte Standorte, v. ARNIM, Criewen/Kurmark regional weitverbreitet, noch gut bekannt Anbau v. 1932 - 1957	< 1 ha
Ostpreeußischer Eppweizen	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	sehr frühe Zuchtsorte aus dem 19. Jahrh., sehr winterfest	< 1 ha
Pommerscher Dickkopf	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	sehr frühe Zuchtsorte aus dem 19. Jahrh., sehr winterfest	< 1 ha
Ostpreeußischer Dickkopf	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	sehr frühe Zuchtsorte aus dem 19. Jahrh., sehr winterfest	< 1 ha
Salzmünder Bartweizen	aus IPK (Genbank) Gatersleben	alte Zuchtsorte, von 1955 - 1990 in der DDR zugelassen; kurzstrohig, kleinkörnig und sperrig kurz begrannt	< 1 ha
<b>Sommerroggen</b> <b>Secale cereale</b>			
KARLSHULDER MOORROGGEN	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1942, Hd. b. d. LW 1953	aus Karlshuld, 1945 - 1953 Moorversuchsstation, an Spätfrost angepasste, züchterisch bedeutsame Lokalsorte	< 1 ha
<b>Sommerweizen</b> <b>Triticum aestivum</b>			
Strubes Roter Schlanstedter	aus IPK (Genbank) Gatersleben, HUNNIUS 1928	lange verbreitete, von vor 1923 bis ca. 1955 gemeldete Sommerweizensorte in mehrfacher Bearbeitung; begrannt, rotbraunspelzig Strube, Schlanstedt b. Magdeburg	< 1 ha
Bornebusch	aus IPK (Genbank) Gatersleben	Zuchtsorte aus verm. Oberlausitz, Niederschlesien vor 1945; langährig, gelbspelzig unbegrannt, langstrohig	< 1 ha
<b>Sommergerste</b> <b>Hordeum vulgare</b>			
BRAUNES MEHL-TAURESISTENTE syn. BERNBURGER MEHL-TAURESISTENTE	aus IPK (Genbank) Gatersleben, PAREY 1993	zweizeilige Sommergerste, C. BRAUNE, Bernburg 1945 - 1956	< 1 ha
Amsel	Sommergerstenzüchtung aus 1953, aus IPK-Bestand	Hordeum vulgare nutans	< 1 ha
CRIEWENER II	aus IPK (Genbank) Gatersleben, PAREY 1993	v. ARNIM, Criewen, 1945 - 1950	< 1 ha
HOHENFINOWER VIERZEILIGE	aus IPK (Genbank) Gatersleben, PAREY 1993, Schlipf 1942	v. BETHMANN-HOLLWEG, Hohenfinow-Kurmark, 1926 - 1957	< 1 ha
Imperialgerste	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	Landsorte, bis ins 20. Jahrh. angebaut, vielfach beschrieben	< 1 ha
<b>Hafer</b> <b>Avena sativa</b>			
v. KALBENS VIENAUER	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1942, PAREY 1993	v. KALBEN, Vienau-Altmark, Weißhafer, für sehr arme trockene Lagen geeignet, 1904 - 1957	< 1 ha

Sortenname	Herkunft, Literaturhinweise	Beschreibungshinweise	Bekannter Anbauumfang
PETKUSER FLÄMINGS-TREUE syn. FLÄMINGS-TREUE	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1942, PAREY 1993	LOCHOW-Petkus, 1939 - 60	< 1 ha
HOLDI	aus IPK (Genbank) Gatersleben, PAREY 1993	Saatzucht Hadmersleben, Weißhafer	< 1 ha
Tatarischer Schwarzhaf	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	gebräuchliche Landsorte zur Jahrhundertwende, schwarzer Fahnenhafer, besonders für Pferde angebaut	< 1 ha
P. S. G. Goldkorn	aus IPK Gatersleben, Herkunft P. S. G. Stettin	Gelbhaferzüchtung von vor 1945	< 1 ha
Lüneburger Kley, Gruppe „Kleyhafer“	aus IPK Gatersleben, beschrieben in HUNNIUS, Sortenwahl 1928	Weißhafer mit Landsortenabstammung Ebstorf, b. Lüneburg	< 1 ha
Lischower Frühhafer	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905		< 1 ha
Endreß Weißhafer	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905		< 1 ha
<b>Hirse</b> <b>Panicum, Setaria</b>			
Bernburger Rispenhirse	aus IPK Genbank Gatersleben, als zugelassene Sorte bis ca. 1965 beschrieben		< 1 ha

**Richtlinie  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg  
über die Gewährung von Zuwendungen für die  
Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der  
genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere**

Vom 17. Juli 2007

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erfassung und Auswertung von Daten zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderfähig sind Maßnahmen zur Durchführung der

Milchleistungsprüfung beim Rind sowie zur Bestimmung der genetischen Qualität von Zuchtprodukten beim Schwein<sup>1</sup>

- 2.1.1 für die regel- und planmäßige Ermittlung von züchterisch beeinflussbaren Merkmalen im Rahmen von Zuchtprogrammen anerkannter Zuchtorganisationen oder zum Vergleich verschiedener Zuchtprodukte oder Kreuzungsprogramme von anerkannten Zuchtorganisationen sowie die Erfassung, die überbetriebliche Auswertung im Sinne des Zuchtprogramms und die Bewertung von Parametern zur Tiergesundheit, der Tierhaltungsbedingungen, der Tierfütterung und des Betriebsmanagements,
- 2.1.2 für die Aufbereitung und Bereitstellung der erfassten Daten für die Beratung insbesondere zur Verbesserung der Tiergesundheit und eines hohen Tier- und Umweltschutzstandards, zur Vermeidung von Umweltbelastungen und der Erzeugung von gesundheitsunbedenklichen Produkten,
- 2.1.3 für die Aufbereitung der erfassten Daten für die Berechnung der genetischen Qualität der Tiere zur Realisierung eines züchterischen Fortschritts und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt.

<sup>1</sup> Vorbehaltlich der Genehmigung des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes 2007 - 2010“.

- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.2.1 Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität.
- 2.2.2 Kosten für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet.

### 3 Zuwendungsempfänger

Stellen, die nach den Bestimmungen des Artikels 1 §§ 7 und 28 des Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechtes sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Arzneimittelgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen oder die die Datenerhebung und -auswertung unter Aufsicht der Fachbehörde durchführen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger und das Zuchtprogramm müssen der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen und die Erfassung der Daten muss den tierzuchtrechtlichen Grundsätzen für die Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung entsprechen. Die in Zucht- und Produktionsbetrieben erfassten Daten sind nachweislich im Rahmen des Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften anerkannter Zuchtorganisationen im Rahmen von Stichproben- oder Warentests zu verwenden.

Die Einhaltung dieser Zuwendungsvoraussetzung bedarf einer zusätzlichen Einzelfallprüfung durch das Fachreferat des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV).

- 4.2 Die Zuwendung zur Förderung der Milchleistungsprüfung (MLP) gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie wird ausschließlich für die flächendeckende Datenerfassung aller Milcherzeugerbetriebe im Land Brandenburg, die an der MLP teilnehmen möchten, gewährt.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass im Land Brandenburg mindestens 90 vom Hundert der Milchkühe der Milchleistungsprüfung unterzogen werden. Dabei hat die MLP zu etwa gleichen Anteilen als A- und B-Prüfung zu erfolgen.

- 4.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Milchleistungsprüfung beziehungsweise der Bestimmung der genetischen Qualität beim Schwein die entsprechenden rechtlichen Grundlagen gemäß Anlage der Richtlinie einzuhalten.

- 4.4 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Unternehmenssitz im Land Brandenburg haben. In begründeten Einzelfällen kann von der Bewilligungsbehörde der Nachweis einer Außenstelle anerkannt werden.

- 4.5 Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind.

- 4.6 Die für eine Kontrolle vorgesehenen Betriebe müssen unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission fallen.

- 4.7 Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

- 5.4 Höhe der Zuwendung:

Der Zuschuss beträgt bis zu 60 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben. Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- 10,23 Euro je Kuh und Jahr,
- 0,69 Euro je Mastschwein für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine,
- 2,76 Euro je Wurf für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe von Sauen.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die erfassten Daten sind in aufbereiteter Form kostenlos der jeweiligen Zuchtorganisation zur Verfügung zu stellen.

- 6.2 Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind zu veröffentlichen.

- 6.3 In einem zu kontrollierenden Unternehmen ist nur ein Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie förderfähig.

Der Antragsteller hat eine Liste der für die Kontrollen ausgewählten Unternehmen vorzulegen.

- 6.4 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zu-

wendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu richten.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittelanforderungen sind schriftlich an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu richten.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu erbringen. Bestandteil des Verwendungsnachweises ist der Jahresbericht über die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde ELER bis zum 31. Dezember 2008 vorzulegen.

### Anlage

#### Rechtliche Grundlagen zur Durchführung der Milchleistungsprüfung

- Entscheidung der Kommission 2006/427/EG über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung bei reinrassigen Zuchtrindern vom 20. Juni 2006,
- Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechtes vom 21. Dezember 2006,
- Verordnung über die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 6. Juni 2000, eingeschlossen

Anlage 1 (Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung), Nummern 1 und 2,

- Festlegungen des International Committee for Animal Recording (ICAR) über die Durchführung der Leistungsprüfungen - Teil Milchleistungsprüfung - vom September 1995,
- Richtlinie 1.1 für das Verfahren der Durchführung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung (MLP) bei Rindern der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter (ADR) vom 1. Oktober 2001.

#### Rechtliche Grundlagen zur Bestimmung der genetischen Qualität von Zuchtprodukten beim Schwein

- Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechtes vom 21. Dezember 2006,
- Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen bei Schweinen vom 16. Mai 1991,
- Warentests für Mastferkel gemäß DIN 66052.

### **Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie in der Forstwirtschaft**

Vom 26. November 2007

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR), Maßnahmeschwerpunkt 5.3.1.2.4 sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft sowie Ernährungswirtschaft.

1.2 Mit der Förderung soll der Zugang zu Forschung und Entwicklung erleichtert werden, um über den Wissens- und Technologietransfer die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft soll durch die Förderung die Chance erhalten, das vorhandene Forschungs- und Entwicklungspotenzial unmittelbar in die Entwicklung und Einführung innovativer Produkte, Ver-

fahren und Technologien einzubinden. Die Vorhaben sollen der nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum dienen.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Kooperationsprojekte<sup>1</sup> zur Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährungswirtschaft.

Förderfähig sind die Kosten der Zusammenarbeit bei der Planung, der Entwicklung und dem Test innovativer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vor der Einführung für kommerzielle Zwecke.

- 2.2 Geförderte Formen der Zusammenarbeit sind:

- 2.2.1 Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen,
- 2.2.2 Personalaustausch als zeitweilige Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungspersonal aus einer Forschungseinrichtung oder einem anderen Unternehmen zur Bearbeitung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts.
- 2.3 Grundlagenforschung ist von der Förderung ausgeschlossen.

## 3 Zuwendungsempfänger

Kleine und mittlere Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft aller Rechtsformen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz und die zu fördernde Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.
- 4.2 Die Notwendigkeit der Kooperation ist zu begründen. Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner ist durch eine Kooperationsvereinbarung zu regeln.<sup>2</sup>

## 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

## 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- projektbezogene Sachaufwendungen,
- projektbezogene Personalkosten,
- erforderliche projektbezogene investive Aufwendungen.

## 5.5 Höhe der Zuwendung:

- bis zu 70 vom Hundert der projektbezogenen Sachkosten und Investitionskosten
- bis zu 50 vom Hundert der projektbezogenen Personalkosten.

- 5.6 Die anrechenbaren projektbezogenen Gesamtkosten müssen mindestens 50.000 Euro betragen. Gefördert werden Projekte in Abhängigkeit von der landespolitischen Bedeutung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Nummer 5.7 dieser Richtlinie, bis maximal 500.000 Euro.

- 5.7 Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. Dezember 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (KMU-Beihilfen). Zuwendungen an Unternehmen der Forst- und Ernährungswirtschaft unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag („De-minimis“-Beihilfen). Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.<sup>3</sup>

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Durchführungszeitraum des Vorhabens beträgt maximal drei Jahre.
- 6.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
  - maschinentechnischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung,
  - Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

- 6.3 Die gleichzeitige Förderung nach dieser Förderrichtlinie für Vorhaben, die im Rahmen anderer Richtlinien gefördert werden, ist ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Anlage 2: Merkblatt für Antragsteller von Kooperationsprojekten

<sup>2</sup> Anlage 2: Merkblatt für Antragsteller von Kooperationsprojekten

<sup>3</sup> Anlage 3: Erklärung zur Einstufung als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) sowie die Erklärung zur Förderung aus EU-, Bundes- und Landesmitteln

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten.<sup>4</sup>

6.5 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

6.6 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P wird Folgendes festgelegt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages vorzulegen (siehe Nummer 7.3 dieser Richtlinie).

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Das Förderverfahren ist zweistufig.

Zunächst ist eine Projektskizze<sup>5</sup> an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf), Regionalstelle Neuruppin, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin einzureichen.

7.1.2 Aus der Vorlage von Projektskizzen kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

7.1.3 Auf der Grundlage der vorgelegten Projektskizzen erfolgt unter Anwendung der Bewertungskriterien eine Prioritätensetzung. Das Ergebnis der Bewertung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

7.1.4 In der zweiten Verfahrensstufe werden die Antragsteller der ausgewählten Projektskizzen zur Einreichung eines förmlichen Projektantrags an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) aufgefordert.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf).

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen, einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege, einzureichen.

Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P wird Folgendes festgelegt:

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 6 ANBest-P).

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007 - 2013, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die EU-Verwaltungsbehörde ELER veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten (Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006).

Der Zuwendungsempfänger räumt der Bewilligungsbehörde das Recht ein, diese Daten gleichfalls in Fördermitteldatenbanken und Ressortdatenbanken weiter zu verarbeiten und gegebenenfalls auch Datenbanken des Bundes und der EU zur Verfügung zu stellen.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde ELER erstmalig ab dem 31. Dezember 2008 alle zwei Jahre vorzulegen.

<sup>4</sup> Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) in Verbindung mit Artikel 58 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

<sup>5</sup> Anlage 1: Empfehlungen zur Gliederung der Projektskizze und Bewertungskriterien für die Projektskizze

**Anlage 1****Empfehlungen zur Gliederung der Projektskizze und Bewertungskriterien für die Projektskizze**

Die Projektskizze sollte folgende Angaben enthalten:

1. Thema und Zielsetzung des Kooperationsvorhabens
2. Stand der Wissenschaft und Technik, Neuheit des Lösungsansatzes, Patentlage
3. Marktpotenzial, Marktumfeld, wirtschaftliche und wissenschaftliche Konkurrenzsituation
4. detaillierter Arbeitsplan, Arbeitspakete der Kooperationspartner
5. Kostenplan
6. Verwertungsplan (wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Erfolgsaussichten, Nutzungsmöglichkeiten)
7. Kurzdarstellung der beantragenden Unternehmen
8. Darstellung des aufzubringenden Eigenanteils sowie
9. Beitrag des Vorhabens zur Gesamtstrategie der Unternehmen

Den Antragstellern steht es frei, dem oben vorgegebenen Umfang weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung der Projektskizze von Bedeutung sind.

Zur Bewertung der Projektskizzen werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- wissenschaftlich-technische Qualität des Konzeptes
- Neuheit, Originalität und Kohärenz der Forschungsansätze sowie deren klare Fokussierung auf die jeweiligen Kernkompetenzen der beteiligten Partner
- Kommerzialisierungsperspektive, Markt, Umsatz- und Beschäftigungspotenziale
- Beitrag des Projektes zur zukünftigen Positionierung der Unternehmen am Markt
- Forschungs-, Entwicklungs- und Management-Kompetenz der Beteiligten
- Nutzen, Qualität, Umfang und Intensität der geplanten Zusammenarbeit
- Plausibilität der Finanzplanung inklusive Finanzierung der Eigenanteile
- Risikobewertung für die Umsetzung und Anwendbarkeit

**Anlage 2****Merkblatt für Antragsteller von Kooperationsprojekten**

Kooperationsprojekte entstehen, wenn mindestens zwei Kooperationspartner (Unternehmen, Forschungseinrichtungen) projektbezogen zusammenarbeiten. Auftragnehmer, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten, sind keine Kooperationspartner.

Vor der Förderentscheidung über ein Kooperationsprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Kooperationspartner nachgewiesen werden, die folgende Informationen zu enthalten hat:

- Kooperationspartner
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen
- Laufzeit
- Arbeitsplan
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte
- Kooperationskoordinator
- Zuwendungsempfänger

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben ist.

Die Kooperationsvereinbarung soll Regelungen zu Rechten und Pflichten sowie zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Kooperationspartnern enthalten.

In die Kooperationsvereinbarung ist eine Klausel aufzunehmen, dass Unternehmen für die Erfindungs- oder Patentanteile, die auf den Arbeiten einer Forschungseinrichtung beruhen, ein marktübliches Entgelt zahlen.



**Anlage 3**

**Erklärung zur Einstufung als kleines und mittleres Unternehmen (KMU)**

**Erklärung zur Förderung aus EU-, Bundes- und Landesmitteln**

Name Unternehmen		
Anschrift		
Nr. Finanzamt		
Name und Titel des/der Geschäftsführer		
Telefon, E-Mail		
ggf. Webadresse		

**Unternehmenstyp** (Bitte ankreuzen)

- Eigenständiges Unternehmen
- Partnerunternehmen
- Verbundenes Unternehmen

**Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens**

Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz in TEUR (letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr)	Bilanzsumme in TEUR (letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr)

Haben sich im Vergleich zum angegebenen Geschäftsjahr die Gegebenheiten so stark geändert, dass sie möglicherweise zu einer Neueinstufung des antragstellenden Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen) führen?

- Nein**
- Ja** (in diesem Fall bitte eine Erklärung beifügen)

Wurde das Unternehmen in den letzten drei Jahren durch öffentliche Einrichtungen der EU, des Bundes, anderer Bundesländer oder des Landes Brandenburg gefördert?

- Nein**
- Ja** (in diesem Fall bitte eine genaue Aufschlüsselung der Förderungen und Kopien der Zuwendungsbescheide beifügen)

Ich versichere die Richtigkeit der in dieser Erklärung gegebenen Angaben.

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Geschäftsführers/der Geschäftsführer

### Hinweise zur Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Ab 1. Januar 2005 gilt die Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission zur KMU-Definition.

Die Unternehmenskategorie richtet sich als erstes wichtiges Kriterium nach der Zahl der Mitarbeiter. Es werden Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte sowie Saisonarbeitskräfte berücksichtigt. Auszubildende oder in beruflicher Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind nicht als Mitarbeiter zu zählen. Unberücksichtigt bleiben auch Personen im Mutterschafts- bzw. Elternurlaub. Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben.

Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

Zur Ermittlung des Jahresumsatzes berechnen Sie die Verkaufs- und Dienstleistungserlöse, die Ihr Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern sollten nicht in den Umsatz einfließen. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte Ihres Unternehmens.

#### Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 4. Dezember 2007

Nach § 2 Abs. 3 der Sonderabfallgebührenordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104) ist der maßgebliche Prozentsatz der Zuweisungsgebühr von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bekannt zu machen. Für das Jahr 2008 beträgt der maßgebliche Prozentsatz 3 Prozent der Entsorgungskosten.

#### Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Land Brandenburg zur Verbilligung von Darlehen im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Vom 30. November 2007

#### I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Land Brandenburg zur Verbilligung von Darlehen im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW) vom 10. Januar 2006 (ABl. S. 91) wird wie folgt geändert:

Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

#### „8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Februar 2006 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2008.“

#### II. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

#### Ende der Lizenz für die Herausgabe des Ausschreibungsblattes des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 3. Dezember 2007

Am 31. Dezember 2007 endet der Lizenzvertrag mit der Firma eCom Plus GmbH (vormals Bauwirtschaftliche Verlags- und Service GmbH - BWVS -) über die Herausgabe des Ausschreibungsblattes des Landes Brandenburg.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 werden Vergabebekanntmachungen des Landes Brandenburg elektronisch im Internet veröffentlicht. Für die Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg wird die Veröffentlichungspflicht von Vergabebekanntmachungen im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg durch die Pflicht zur Veröffentlichung in der elektronischen Bekanntmachungsplattform ersetzt. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Vergabebekanntmachungen der unmittelbaren Landesverwaltung und der Zuwendungsempfänger (gemäß Kabinett-

beschluss 1496/93) unbeschadet weiterer Bekanntmachungspflichten auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten zentralen elektronischen Bekanntmachungsplattform unter

<http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

zu veröffentlichen.

### **Errichtung der Kunst-Kultur-Sport-Stiftung in der Gemeinde Schorfheide**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 6. Dezember 2007

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Kunst-Kultur-Sport-Stiftung in der Gemeinde Schorfheide mit Sitz in Schorfheide OT Finowfurt öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur-, Kunst- und Sportveranstaltungen sowie der Erwachsenen- und Jugendbildung im Bereich von Kunst und Kultur im Gebiet der Gemeinde Schorfheide.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 3. Dezember 2007 erteilt.

### **Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Gemeinsame Allgemeine Verfügung  
der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern,  
des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und  
des Ministers für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
(3221-I.025)  
Vom 27. November 2007

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen, Jugendschöffen, der ehrenamtlichen Richter für Landwirtschaftssachen und der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Handelssachen (Handelsrichter) werden die folgenden Regelungen getroffen. Sie gelten erstmals für die im Jahr 2008 durchzuführende Wahl beziehungsweise Berufung. Die in

dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Amts- und sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **I. Schöffen**

### **1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen**

1.1 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts (§§ 43 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG). Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jeder Hauptschöffe zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43 Abs. 2, 77 Abs. 1 GVG).

1.2 Die festgelegte Anzahl der Haupt- und Hilfsschöffen wird vom Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt (§ 36 Abs. 4 Satz 2 GVG). Die erforderliche Zahl der Hilfsschöffen für die Strafkammern des Landgerichts verteilt er dabei auf die Gemeinden des Bezirks des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§§ 36 Abs. 4 Satz 2, 77 Abs. 2 Satz 2 GVG). Für die Verteilung der Schöffen empfiehlt sich dabei die Auszählung der Gemeinden nach dem d'Hondtschen System.

1.3 Der Präsident des Landgerichts verteilt darüber hinaus die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Abs. 2 Satz 1 GVG).

1.4 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt den Gemeinden die für sie ermittelten Zahlen zur Aufstellung der Vorschlagslisten bis zum

### **2. Januar jedes fünften Jahres**

mit. Zugleich teilt er den zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirken die für sie ermittelten Zahlen mit.

### **2 Aufstellung der Vorschlagsliste**

2.1 Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG).

2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).

2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Nummer 5.1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:

- Familienname,
  - Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
  - Vorname,
  - Geburtsort,
  - bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
  - Geburtstag,
  - Beruf,
  - bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs,
  - Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.
- 2.4 Das Schöffenamtsamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.
- In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:
- 2.4.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamtsamt unfähig sind, nämlich
- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
  - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 2.4.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich
- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
  - Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
  - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
  - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
  - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- 2.4.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich
- der Bundespräsident,
  - die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
  - Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
  - Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
  - gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugs-
- beamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
  - Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- 2.4.4 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 2004 (BGBl. I S. 3416) nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
  - wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagengesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.
- Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 44a Abs. 2 DRiG).
- 2.5 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamtsamt ablehnen (§§ 35, 77 GVG):
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
  - Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
  - Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
  - Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
  - Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
  - Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.
- Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch

auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

- 2.6 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamtsamt geeignet sind (vgl. Nummer 2.4.4 Abs. 2). Den Gemeinden wird empfohlen, hierzu das als Anlage 1 zu dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung beigefügte Schreiben und den Erklärungsvordruck (Anlage 2) zu verwenden. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet sind (§§ 33 ff. GVG), das Schöffenamtsamt zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- 2.7 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 44 der Gemeindeordnung).
- 2.8 Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste:
- 31. Mai jedes fünften Jahres.**
- 2.9 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öf-

fentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

### 30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Abs. 3 GVG).

### 3 Einreichung der Vorschlagsliste

- 3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen und den gegebenenfalls abgegebenen Erklärungen gemäß Nummer 2.4.4 dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Termin:

### 15. Juli jedes fünften Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG).

- 3.2 Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirkes zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).
- 3.3 Der Richter beim Amtsgericht soll von den in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die unter Nummer 2.4.4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (Anlagen 1 und 2), sofern diese Erklärung nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme in die von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste abgegeben wurde.

### 4 Wahl der Schöffen

- 4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zur Wahl der Schöffen zusammen. Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 GVG).
- 4.2 Die Verwaltungsbeamten werden von der Landesregierung bestimmt. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsbeamten tritt an dessen Stelle sein ständiger Vertreter.
- 4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG). Die Zuständigkeit zur Wahl der sieben Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- 4.3.1 Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt.
- 4.3.2 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk Teile von verschiedenen Landkreisen oder das Gebiet einer kreisfreien Stadt und den Teil eines Landkreises, so werden die Vertrauensleute von den Vertretungen der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt und des Landkreises nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.
- 4.3.3 Umfasst ein Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so werden die Vertrauensleute für jedes Amtsgericht vom Kreistag aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt.
- 4.3.4 Gemäß diesen Bestimmungen werden gewählt:

<b>durch</b>	<b>für das Amtsgericht</b>	<b>Anzahl der Vertrauenspersonen</b>
Kreistag Barnim	Bernau	7
	Eberswalde	7
Kreistag Dahme-Spreewald	Guben	1
	Lübben	5
	Königs Wusterhausen	7
Kreistag Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	7
Kreistag Havelland	Nauen	7
	Rathenow	7
Kreistag Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde	7
	Frankfurt (Oder)	2
	Strausberg	7
Kreistag Oberhavel	Oranienburg	7
	Zehdenick	7
Kreistag Oberspreewald-Lausitz	Lübben	2
	Senftenberg	7
Kreistag Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	7
	Fürstenwalde	7
Kreistag Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	7
Kreistag Potsdam-Mittelmark	Brandenburg	4
	Potsdam	3
Kreistag Prignitz	Perleberg	7
Kreistag Spree-Neiße	Cottbus	4
	Guben	6
Kreistag Teltow-Fläming	Luckenwalde	7
	Zossen	7
Kreistag Uckermark	Prenzlau	7
	Schwedt	7
Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	Brandenburg	3
Stadtverordnetenversammlung Cottbus	Cottbus	3
Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	5
Stadtverordnetenversammlung Potsdam	Potsdam	4

4.3.5 Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen: bis zum

**31. Mai jedes fünften Jahres.**

4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen. Termin:

**30. Juni jedes fünften Jahres.**

4.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom

**16. August bis 15. Oktober jedes fünften Jahres**

zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

Der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

4.6 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen. Die Hilfsschöffen für die Strafkammern wählt dabei der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 77 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Zu Hilfsschöffen sind Personen zu wählen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§§ 42 Abs. 1 Nr. 2, 77 Abs. 1 GVG).

Bei der Wahl der Schöffen ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffenamte bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).

4.7 Die Namen der Hauptschöffen und der zu Hilfsschöffen für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffnenlisten aufgenommen (§ 44 GVG).

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der Hauptschöffen sowie der Hilfsschöffen, die für die Strafkammern gewählt sind, teilt der Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts mit (§ 77 Abs. 2 Satz 5 GVG). Termin für die Übersendung der Verzeichnisse ist der

**15. Oktober jedes fünften Jahres.**

Der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffnenliste des Landgerichts zusammen (§ 77 Abs. 2 Satz 6 GVG).

Neben den Schöffnenlisten (Absätze 1, 2) kann auf Anordnung der Behördenleitung ein Namensverzeichnis der Schöffen sowie der Hilfsschöffen in Karteiform geführt werden.

## **5 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister**

5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) ein.

5.2 Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen, oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen anderweitig bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

## **6 Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Hilfsschöffen - Auslosung -**

6.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Abs. 2 Satz 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptschöffen: bis zum

**30. November jedes Jahres.**

6.2 Die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Hauptschöffen treten (Hilfsschöffenliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Termin für die Auslosung der Hilfsschöffen: bis zum

**30. November jedes fünften Jahres.**

## **7 Jugendschöffen**

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Jugendschöffen entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1 Die von dem Präsidenten des Landgerichts (Amts-

gerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendschöffen und -hilfsschöffen, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte und die Verteilung der Jugendhilfsschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen des § 77 GVG sind den Amtsgerichten bis zum

### **2. Januar jedes fünften Jahres**

mitzuteilen.

- 7.2 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Jugendschöffen und -hilfsschöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile zu bestimmen. Termin:

### **2. Januar jedes fünften Jahres.**

- 7.3 Aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).
- 7.4 Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).
- 7.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum

### **31. Mai jedes fünften Jahres**

aufzustellen. Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

### **30. Juni jedes fünften Jahres**

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Abs. 3 JGG).

- 7.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung bei den Amtsgerichten ein. Termin:

### **15. Juli jedes fünften Jahres.**

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).

- 7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Abs. 4 JGG).
- 7.8 Die Jugendschöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

## **II.**

### **Ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen**

- 1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und für die Amtsgerichte und teilt diese dem Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und den Amtsgerichten bis zum

### **2. Januar jedes fünften Jahres**

mit (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen - LwVfG).

- 2 Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz stellt die Listen für die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen gemäß § 12 des Brandenburgischen Gerichtsneordnungsgesetzes auf und übersendet diese dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

### **15. Juli jedes fünften Jahres.**

- 3 Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Ein- und einhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richter betragen (§ 4 Abs. 4 LwVfG).
- 4 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I Nr. 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt I Nr. 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz tritt.
- 5 Für die Überprüfung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen gilt Abschnitt I Nr. 2.4.4 und 2.6 entsprechend.
- 6 Die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen ist vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

### **15. Oktober jedes fünften Jahres**

vorzunehmen.



**III.  
Ehrenamtliche Richter der Kammern  
für Handelssachen (Handelsrichter)**

1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum

**2. Januar jedes fünften Jahres**

mit.

2 Die von den Industrie- und Handelskammern für das jeweilige Landgericht unter Beachtung von § 109 GVG aufzustellenden Vorschläge zur Berufung als Handelsrichter sind dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

**15. Juli jedes fünften Jahres**

einzureichen.

3 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I Nr. 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt I Nr. 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Industrie- und Handelskammern treten.

4 Für die Überprüfung der Handelsrichter gilt Abschnitt I Nr. 2.4.4 und 2.6 entsprechend.

5 Die Ernennung der Handelsrichter ist vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

**15. Oktober jedes fünften Jahres**

vorzunehmen.

**IV.  
Zusammenfassung der Termine**

2. Januar jedes fünften Jahres	Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen, Jugendschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gemeinden,</li> <li>- die Amtsgerichte,</li> <li>- die Jugendhilfeausschüsse.</li> </ul> Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und die betroffenen Amtsgerichte durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> <li>- das MLUV,</li> <li>- die Amtsgerichte.</li> </ul>
--------------------------------	---

	Bestimmung der Zahl der Handelsrichter für die Landgerichte durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zuständigen Industrie- und Handelskammern,</li> <li>- die Landgerichte.</li> </ul>
31. Mai jedes fünften Jahres	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen durch die Gemeinden.
	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse.
	Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten.
30. Juni jedes fünften Jahres	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffen.
	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen.
	Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte.
15. Juli jedes fünften Jahres	Einreichung der Vorschlagslisten für die Schöffen beim zuständigen Amtsgericht.
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen beim zuständigen Amtsgericht.
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
15. Juli jedes fünften Jahres	Einreichung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Handelsrichter durch die Industrie- und Handelskammern bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Handelsrichter durch die Industrie- und Handelskammern bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
16. August bis 15. Oktober jedes fünften Jahres	Zusammentreten der Wahlausschüsse beim Amtsgericht und Wahl der Schöffen und Jugendschöffen.
15. Oktober jedes fünften Jahres	Übersendung des Verzeichnisses der gewählten Schöffen für die Strafkammern an den Präsidenten des Landgerichts.
	Endtermine für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen und die Ernennung der Handelsrichter durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
30. November jedes Jahres	Auslosung der Hauptschöffen und der Jugendhauptschöffen für das folgende Geschäftsjahr.
30. November jedes fünften Jahres	Auslosung der Hilfsschöffen und Jugendhelfsschöffen für die gesamte Wahlperiode.

**V.  
Inkrafttreten**

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 27. November 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Anlage 1**

.....gericht, den .....

- Der Präsident -
- Der Direktor -

An

.....  
.....

**Berufung der ehrenamtlichen Richter**

Sehr geehrte Frau .....,  
Sehr geehrter Herr .....,

gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes soll nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) nicht geeignet ist.

Ich bitte Sie deshalb, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Sollten Sie die Erklärung nicht abgeben können und dennoch als ehrenamtliche Richterin beziehungsweise ehrenamtlicher Richter tätig werden wollen, werde ich eine Anfrage bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vornehmen. Darüber setze ich Sie hiermit in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

.....

**Erklärung**

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Bitte in Druckbuchstaben angeben:

Name: .....

Geburtsname: .....

Vorname: .....

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

**Allgemeinverfügung  
des Landesumweltamtes Brandenburg  
zum elektronischen Verfahren zur Prüfung  
der Betroffenheit von Grundstücken  
im Land Brandenburg durch das  
naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 20. Oktober 2007

## 1 Verfügung

Aufgrund der zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und der Notarkammer Brandenburg geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum elektronischen Verfahren zur Prüfung von Vorkaufsbetroffenheit von Grundstücken im Land Brandenburg vom 08.09.2004 sowie der zwischen dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und der Notarkammer Berlin geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum elektronischen Verfahren zur Prüfung der Betroffenheit von Grundstücken im Land Brandenburg durch das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht vom 10.10.2007 verfügt das Landesumweltamt Brandenburg als die gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) zuständige Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, dass für alle Flurstücke, die im Zeitpunkt des Abschlusses eines notariellen Grundstückskaufvertrages (Datum der Beurkundung) in Fluren liegen, die in diesem Zeitpunkt von dem vom Landesumweltamt Brandenburg der Notarkammer Brandenburg überreichten jeweils aktuellen elektronischen Vorkaufsrecht-Kataster nicht erfasst sind, kein Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

### Begründung:

Das Land Brandenburg hat unter den in § 69 BbgNatSchG genannten Voraussetzungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken im Land Brandenburg. Ein sicherer Grundstücksverkehr setzt insofern regelmäßig eine Klärung voraus, ob an dem verkauften Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 69 BbgNatSchG besteht. Zur effizienteren Klärung, ob überhaupt ein Vorkaufsrecht besteht und zur Vermeidung des mit der Regelanfrage verbundenen Bearbeitungs- und Gebührenaufwandes wurden die oben genannten Verwaltungsvereinbarungen geschlossen, die eine elektronische Prüfung der Vorkaufsbetroffenheit eines Grundstückes durch die brandenburgischen und Berliner Notare ermöglichen. Das Vorkaufsrecht-Kataster ist für die Notare in den Ländern Berlin und Brandenburg mit spezieller Zugangsberechtigung unter [www.notarkammer-brandenburg.de](http://www.notarkammer-brandenburg.de) aufzurufen. Da im Zuge der fortschreitenden Ausweisung von Naturschutzgebieten der Fall eintreten kann, dass das den Notaren zur Prüfung der Vorkaufsbetroffenheit von Grundstücken zur Verfügung gestellte Vorkaufsrecht-Kataster im Zeitpunkt des Abschlusses eines Grundstückskaufvertrages nicht vollständig aktuell ist, muss seitens der für die Ausübung des Vorkaufsrechts zuständigen Behörde erklärt werden, dass sie solche Abweichungen in Kauf nimmt, um die Tauglichkeit des elektronischen Verfahrens nicht zu gefährden und, dass sie ein Vorkaufsrecht nur in Fällen ausübt, in denen die betreffenden Flure auch im Kataster enthalten sind. Diese Erklärung erfolgt rechtsverbindlich mit der vorliegenden Allgemeinverfügung.

## 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt gemäß § 43 Abs. 1 VwVfGBbg damit in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landesumweltamtes Brandenburg zum elektronischen Verfahren zur Prüfung von Vorkaufsbetroffenheit von Grundstücken im Land Brandenburg vom 19. November 2004 (ABl./AAnz. S. 2175) außer Kraft.

## 3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat S 4, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landesumweltamt Brandenburg eingeht.

**Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben  
„Anlage und Betrieb eines Sonderlandeplatzes für  
Wasserflugzeuge auf dem Storkower See“**

Bekanntmachung  
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg  
gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Vom 6. Dezember 2007

Die Airservice Berlin CFH GmbH beantragte am 21.06.2007 im Auftrag der Hotel Schloss Hubertushöhe GmbH eine Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Wasserflugzeuge auf dem Storkower See.

Es handelt sich dabei um ein Verkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 3a des UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen zur Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (unter 030 634159-138) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

### Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 18. Sitzung am 29. Oktober 2007 den Entwurf 2007 des Sachlichen Teilplanes „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ gebilligt und die Eröffnung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Sachlichen Teilplans einschließlich des Umweltberichtes beschlossen (Beschluss Nr. 09/2007).

Hiermit wird den natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Die Regionale Planungsgemeinschaft wird den Sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Entwurf 2007 mit seiner Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 29. Oktober 2007 ab dem 7. Januar 2008 bis 7. März 2008 für die Dauer von **zwei Monaten** öffentlich auslegen.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Ort der öffentlichen Auslegung		Kontakt
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Regionale Planungsstelle	<i>Januar 2008:</i> Coppistraße 1 e, 16227 Eberswalde  <i>Ab Februar 2008:</i> Paul-Wunderlich-Haus Haus D, Zi. 133 Am Markt 1 16225 Eberswalde	Mo. - Fr. nach tel. Vereinbarung <i>Januar 2008:</i> 03334 207200 (Frau Setz)  <i>Ab Februar 2008:</i> 03334 2141180 (Frau Setz)  oder E-Mail: <a href="mailto:regplan.umbar@htb.de">regplan.umbar@htb.de</a>
Landkreis Uckermark	Haus der Wirtschaft Zi. 210 Grabowstraße 18 17291 Prenzlau	Mo. - Do. von 7.30 - 16.00 Uhr Fr. von 7.30 - 12.00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung 03984 701081 (Frau Naber)
Landkreis Barnim Dezernat 3 Strukturentwicklungsamt	Paul-Wunderlich-Haus Haus D, Zi. 323 Am Markt 1 16225 Eberswalde	Di. von 9.00 - 18.00 Uhr Do. von 10.00 - 15.00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung 03334 2141858 (Frau Meyer)

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung sind die Plandokumente auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim unter [www.rpg.uckermark.barnim.de](http://www.rpg.uckermark.barnim.de) einsehbar.

Anregungen und Bedenken können ab Beginn der Auslegung

am 7. Januar 2008 innerhalb einer Frist von **drei Monaten** bis zum **7. April 2008** vorgebracht werden. Möchten Sie von der Möglichkeit, zum Sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Entwurf 2007 mit seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen, Gebrauch machen, senden Sie ihre Stellungnahme bitte an die

**Regionale Planungsgemeinschaft  
Uckermark-Barnim  
Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde.**

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens abgewogen und der Entwurf des Sachlichen Teilplans gegebenenfalls überarbeitet. Der Regionalplan einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung wird nach Inkrafttreten öffentlich bekannt gegeben.

Eberswalde, den 7. Dezember 2007

Bodo Ihrke

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Uckermark-Barnim

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

**Ausschreibung der verfügbaren  
Mittelwellenfrequenzen 567, 693 und 1359 kHz  
mit Senderstandort Oranienburg**

Vom 11. Dezember 2007

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 7. Dezember 2007 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

**A. Verfügbare Frequenzen**

Gegenstand der Ausschreibung sind die derzeit nicht genutzten Mittelwellen-Hörfrequenzen 567 kHz (100 kW), 693 kHz (250 kW) und 1359 kHz (100 kW).

Die Frequenzen 567 und 693 kHz können kurzfristig aufgebaut werden, der Aufbau der Frequenz 1359 kHz ist zu einem späteren Zeitpunkt und mit größerem Aufwand möglich.

Die Frequenzen können sowohl analog als auch digital betrieben werden.

**B. Festsetzung einer Ausschlussfrist**

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf der ausgeschriebenen Frequenz sowie Anträge von Rundfunkanstalten, mit denen die Zuweisung dieser Frequenz begehrt wird, sind in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Mittwoch, 20. Februar 2008, 12 Uhr  
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

**C. Anforderungen an die Anträge**

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf ihrer Homepage [www.mabb.de](http://www.mabb.de) unter Programme → Zulassung → Anträge → Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt für Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162, Amtsblatt für Brandenburg/Amtlicher Anzeiger Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

Der Antrag soll auch angeben, ob die Frequenz digital oder analog genutzt werden soll.

**D. Auskunft**

Auskünfte über die Reichweite der ausgeschriebenen Frequenz erteilt die Medienanstalt auf Anfrage (Herr Uwe Haaß, 030 264967-80).

**E. Verwaltungsgebühren**

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 werden für die Teilnahme am Auswahlverfahren und für die Erteilung der Sendeerlaubnis Verwaltungsgebühren erhoben, deren Höhe sich nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit richtet. Die Gebühr wird erst aufgrund eines gesonderten Bescheides fällig.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Cottbus

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 22. Januar 2008, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Branitz Blatt 539** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Branitz, Flur 2, Flurstück 882, Größe: 2.011 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Branitz, Flur 2, Flurstück 574, Größe: 176 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück lfd. Nr. 3 ist laut Gutachten vom 29.12.2005 mit einem 2-geschossigen, nicht unterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Spitzboden (Bj. 1997, Sauna, Solaranlage, Kamin, EIB-Anlage, gehobene Ausstattung, ca. 370 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Lage: Erlenweg 6) bebaut. Auf dem Grundstück befinden sich ein Garagenkomplex (für 5 PKW) und ein Gartenteich mit Pavillon. Bei dem Grundstück lfd. Nr. 4 handelt es sich um eine Verkehrsfläche (Zuwegung).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2003 (lfd. Nr. 3) bzw. am 06.06.2005 (lfd. Nr. 4) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390.000,00 EUR (lfd. Nr. 3) und auf 15.900,00 EUR (lfd. Nr. 4) sowie für das Zubehör auf 4.820,00 EUR.

Die Wertgrenzen des § 85 a ZVG bzw. § 74 a ZVG sind nicht mehr zu beachten.

Geschäfts-Nr.: 59 K 33/05

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentumsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 8107** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 4415,61/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brunschwig, Flur 65, Flurstück 125, Schmellwitzer Str. 120, 120 A, Gebäude- u. Freifläche, Gemarkung Brunschwig, Flur 65, Flurstück 127, Gemarkung Brunschwig, Flur 65, Flurstück 129, Schmellwitzer Str. 120, 120 A, Gebäude- u. Freifläche, Gemarkung Brunschwig, Flur 65, Flurstück 24, Schmellwitzer Str. 120, 120 A, Gebäude- u. Freifläche, 4.212 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig, Blätter 8107 bis 8114); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentums-einheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters, bzw. der Mehrheit der Wohnungseigentümer.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, Erstverkauf des teilenden Eigentümers.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes u. des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung v. 24.02.1998, 30.06.1998, 26.01.1999, 10.05.1999 (Urk.-Nr.: 456, 1664 Notar Klein, Cottbus) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine im Erdgeschoss eines ca. 1998 erbauten, freistehenden, zweigeschossigen Wohn-/Geschäftshauses befindliche Gewerbefläche (700,88 m<sup>2</sup>). Das Objekt ist nach derzeitigem Kenntnisstand vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2004 eingetragen worden.



Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 900.000,00 EUR.

Im Termin am 12.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 166/04

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Tauche Blatt 356** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tauche, Flur 1, Flurstück 383, Größe: 1.913 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Gudrun Lauschke geborene Ristok
  - b) Andreas Ruß
- zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR (je Anteil: 80.000,00 EUR).

Das Grundstück, Buckower Straße in 15848 Tauche, ist mit einem Einfamilienhaus bebaut.  
Beschlagnahme: 24.12.2005.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 364/05

Amtsgericht Luckenwalde

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 19. Februar 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 621** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 939,50/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzenener Straße, 258 qm,

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzenener Str. 15 und 16, 683 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2

verbunden mit dem Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes  
versteigert werden.

Zweizimmer-Erdgeschoss-Wohnung; postalisch: Treuenbrietze-

ner Straße 15 Haus 27, 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, in einem Mehrfamilienwohnhaus mit zwei Aufgängen mit je 6 Wohnungen nebst Keller und PKW-Stellplatz. Baujahr um 1940, Modernisierung ca. 1993.

Zum Wertermittlungsstichtag 2006 unvermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

AZ: 17 K 236/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Freitag, 22. Februar 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Senzig Blatt 309 und 47** eingetragenen Grundstücke,

**Senzig Blatt 309:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 604/3, 1.251 qm

**Senzig Blatt 47:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 603, 1.622 qm

versteigert werden.

Beide Grundstücke sind im straßenseitigen Bereich mit einem Wohngebäude bebaut. Auch das Nebengebäude ist auf beiden Flurstücken errichtet worden. Baujahr beider Gebäude ca. 1902, die Gebäude stehen laut Gutachten seit 1997 leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61.200,00 EUR.

Es entfallen auf Flurstück 603: 29.800,00 EUR

Flurstück 604/3: 31.400,00 EUR.

AZ: 17 K 246/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Pätz Blatt 467** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pätz, Flur 3, Flurstück 309, 1.277 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Versteigerungsobjekt, im Pätzer Kiefernweg 7 in 15741 Bestensee OT Pätz, gelegen, mit Wochenendhäusern und Schuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44.000,00 EUR.

AZ: 17 K 146/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 7. März 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Klietow Blatt 166** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klietow, Flur 2, Flurstück 349/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grünanlage, Verkehrsfläche Weg, Brachland, Wasserfläche Graben, Zelle 5, groß 13.156 qm

versteigert werden.

Das Versteigerungsgrundstück; postalisch: Zelle 5, 14959 Trebbin OT Klietow, ist bebaut mit einem Wochenendhaus. Baujahr ca. 1900, Umbau ca. 1970 sowie 1990 - 1992.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70.000,00 EUR.

AZ: 17 K 346/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 11. März 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Zeuthen Blatt 1854 und Blatt 1855** eingetragenen Grundstücke,

**Zeuthen Blatt 1854:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeuthen, Flur 7, Flurstück 97/13, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 5.190 qm

**Zeuthen Blatt 1855:** (982/3.569 Miteigentumsanteil)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeuthen, Flur 7, Flurstück 97/22, Straßenverkehrsfläche, Größe 3.569 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist

für das Flurstück 97/13 auf 416.000,00 EUR und

für Flurstück 97/22 auf 11.000,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.05.2003 bzgl. Flurstück 97/13 und bzgl. des Flurstücks 97/22 am 30.05.2003 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das gewerblich nutzbare Grundstück der Flur 7, Flurstück 97/13 in der Schillerstr. 54, 15738 Zeuthen und ist mit einem aufstehenden Büro- und Lagergebäude in eingeschossiger Bauweise bebaut und vermietet. Das Bürogebäude wurde mit einer von innen sichtbaren Stahlfachwerkkonstruktion errichtet. Die Lagerhalle besteht aus einer Stahlrahmenkonstruktion. Die Halle ist bauphysikalisch als sog. Warmlager ausgelegt. Das Büro- und Lagergebäude bildet eine räumliche und funktionelle Einheit mit feststehenden Grundrissen. Das Flurstück 97/22 ist vermessen. Es liegt in einem Gewerbegebiet mit Bebauung in offener Bauweise, ist als Straßenverkehrsfläche im Grundbuch eingetragen und ist ein Teil der Schillerstraße. Vom Flurstück 97/22 wird nur der 982/3.569 Miteigentumsanteil versteigert. Die nähere Beschreibung kann dem

beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 26/03

Amtsgericht Neuruppin**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 6. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichtes Perleberg von **Tacken Blatt 819** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tacken	4	3/1	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland	6.660 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Resthof in 19348 Tacken, Dorfstraße 45, bebaut mit zwei Wohnhäusern und diversen ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Gebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 36.700,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäfts-Nr.: 7 K 180/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 7. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Reckenthin Blatt 209** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reckenthin, Flur 7, Flurstück 66, Unland, Die langen Baustücke, 291 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reckenthin, Flur 7, Flurstück 67, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ackerland, Die langen Baustücke, 5.315 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Reckenthin, Flur 7, Flurstück 65, Die langen Baustücke; Gebäude- und Freifläche, 239 m<sup>2</sup>

gemäß Gutachten: Grundstücke in 19348 Reckenthin, Krampfer Weg 3; bebaut mit einem Siedlungshaus mit Stallteil und Anbau (Baujahr ca. 1900), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 233,00 EUR

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 19.076,00 EUR

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf 191,00 EUR  
 insgesamt auf 19.500,00 EUR.

Im Termin am 12.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
 AZ: 7 K 272/02

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 11. Februar 2008, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Alt Ruppın Blatt 2234** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Alt Ruppın	1	123	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Schinkelstraße	577 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaus-hälfte, Wohnfl. ca. insgesamt 160 m<sup>2</sup>), gelegen Schinkelstr. 28, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 173/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 18. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 11785** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	1	148	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Friedrichsthaler Straße	36 m <sup>2</sup>
2	Oranienburg	1	150	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Friedrichsthaler Straße	3.396 m <sup>2</sup>
3	Oranienburg	1	152	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Friedrichsthaler Straße	68 m <sup>2</sup>

laut Gutachten sämtlich bis auf ein Transformatorenhaus unbebaute Grundstücke versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 72.000,00 EUR

und einzeln auf: Flurstück 148: 720,00 EUR  
 Flurstück 150: 69.920,00 EUR  
 Flurstück 152: 1.360,00 EUR.

Im Termin am 26.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
 Geschäfts-Nr.: 7 K 693/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichtes Prenzlau von **Schönfeld Blatt 495** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Klockow	1	320	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	2.037 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 17291 Schönfeld, OT Klockow, Dorfstraße Nr. 26, bebaut mit einem zweigeschossigen ehem. Verwaltungsgebäude (Bj. um 1930, in den 90iger Jahren modernisiert, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 368 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 31.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 67/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 21. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Krohnhorst Blatt 19** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Krohnhorst	3	56	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	1.730 m <sup>2</sup>

(laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus [ca. nach 1945 zu Wohnzwecken umgebauten Stallteil einer früheren Stallscheune, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 118 m<sup>2</sup>], gelegen Gerswalde OT Krohnhorst Nr. 53), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 532/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppın, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichtes Oranienburg von **Hennigsdorf Blatt 7935** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	16,07/1000	Miteigentumsanteil an Hennigsdorf	10 95/9		11.326 m <sup>2</sup>
		Hennigsdorf	10 95/10		131 m <sup>2</sup>
		Hennigsdorf	15 10/9		1.488 m <sup>2</sup>
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 25 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7911 bis Blatt 7988). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					
Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.					
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.					
Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.					
Veräußerung an den Ehegatten oder an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung, durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung, Veräußerung an einen dinglich gesicherten Gläubiger oder durch einen dinglich gesicherten Gläubiger, der das Wohnungseigentum erworben hat, sofern die Veräußerung innerhalb 1 Jahres nach dem Erwerb erfolgt.					
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen und Ergänzungserklärungen vom 26.01.1998, 05.02.1998, 18.03.1988, 15.06.1988, 17.09.1998, 27.10.1998, 29.10.1998 und 5.11.1998 (UR-Nr. 20/1998, 35/1988, 76/1998, 211/1998, 327/1998, 360/98, 362/98 und 368/98 des Notars Kieslich in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 23.11.1998.					
1	Der Miteigentumsanteil ist verbunden mit den Sondernutzungsrechten an dem mit P 17 bezeichneten Parkplatz und der mit GF 25 bezeichneten Gartenfläche und dem gemeinschaftlichen Sondernutzungsrecht an den im Haus 30 b liegenden Verkehrsflächen.				
Eingetragen am 23.11.1998.					

laut Gutachter: Drei-Zimmer-Eigentumswohnung in 16761 Hennigsdorf, Spandauer Landstraße 91 (Bj. 1999, gelegen im EG, Wfl. 93,68 m<sup>2</sup>, mit Terrasse, Gartenfläche und Parkplatz)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 71.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 350/06

### Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch des Amtsgerichtes Neuruppın von **Mechow Blatt 110** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Mechow	3	37	Gebäude- und Freifläche, Ackerland, Am Rüdower Weg, Hauptstr. 10	3.503 m <sup>2</sup>
	Mechow	3	69	Ackerland, Am Rüdower Weg	19.149 m <sup>2</sup>
	Mechow	3	80	Grünland, Am Königsfließ	5.000 m <sup>2</sup>
	Mechow	3	98	Grünland, Am Königsfließ	8.043 m <sup>2</sup>
8	Mechow	3	48	Ackerland, Am Rüdower Weg	632 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
8	Mechow	3	158	Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Am Rüdower Weg	20.000 m <sup>2</sup>
	Mechow	3	159	Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Am Rüdower Weg	20.169 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16866 Mechow, Hauptstraße 24, bebaut mit einem Siedlungshaus mit Schuppen und Garage und landwirtschaftliche Flächen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 82.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 127/06

### Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch des Amtsgerichtes Oranienburg von **Hohen Neuendorf Blatt 5529** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		5	239/1	Hf Albertstr.	190 m <sup>2</sup>
3	Hohen Neuendorf	5	239/4	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Albertstraße	328 m <sup>2</sup>
4	Hohen Neuendorf	5	237	Berliner Str. 27, Albertstr. 6 Gewerbe und Industrie Gebäude- und Freifläche	5.606 m <sup>2</sup>

laut Gutachter:

gelegten in 16540 Hohen Neuendorf, Berliner Straße 27/Albertstraße 6, bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem eingeschossigen, als Einkaufsmarkt genutzten Anbau und 80 Parkplätzen (4 Ladeneinheiten, 10 Gewerbeeinheiten als Büros und Praxen genutzt, 3 Wohnungen).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 4.178.000,00 EUR.

Einzelwerte:

a) Flurstück 237 - 4.143.000,00 EUR

b) Flurstück 239/1 - 12.000,00 EUR

c) Flurstück 239/4 - 23.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 417/04

### Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 27. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichtes Neuruppın von **Neuruppın Blatt 8627, 8628, 8630, 8631, 8632** eingetragenen

Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Blatt 8627**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	16,53/100 (Sechszehn 53/100 Hunderstel)				
				Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Neuruppin	24	2853	Verkehrsfläche	12 m <sup>2</sup>
				Westlich der Fehrbelliner Straße	
		24	2854	Gebäude- und Freifläche	1.496 m <sup>2</sup>
				Fehrbelliner Straße 28	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes und dem Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Neuruppin Blätter 8627 bis 8632); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes gehört das Sondernutzungsrecht an den Stellplätzen im Freien 1 - 10 und den Garagen 1-5. Zur Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes gehört das Sondernutzungsrecht an dem Carport 7, der Garage 6 und der Gartenfläche 15.

Veräußerungs- und Vermietungsbeschränkung:  
Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Veräußerung oder Vermietung an den Ehegatten, an Abkömmlinge und an Geschwister des jeweiligen Eigentümers sowie die Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 21.10.2002 (Notarin Dreyer in Neuruppin, UR-Nr. 1453/2002) Bezug genommen. Aus Neuruppin Blatt 6198 Hier eingetragen am 09.03.2004.

**Blatt 8628**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	16,54/100 (Sechszehn 54/100 Hunderstel)				
				Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Neuruppin	24	2853	Verkehrsfläche	12 m <sup>2</sup>
				Westlich der Fehrbelliner Straße	
		24	2854	Gebäude- und Freifläche	1.496 m <sup>2</sup>
				Fehrbelliner Straße 28	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes und dem Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

**Blatt 8630**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	13,93/100 (Dreizehn 93/100 Hunderstel)				
				Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Neuruppin	24	2853	Verkehrsfläche	12 m <sup>2</sup>
				Westlich der Fehrbelliner Straße	
		24	2854	Gebäude- und Freifläche	1.496 m <sup>2</sup>
				Fehrbelliner Straße 28	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. 4 des Aufteilungsplanes und dem Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

**Blatt 8631**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	15,86/100 (Fünfzehn 86/100 Hunderstel)				
				Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Neuruppin	24	2853	Verkehrsfläche	12 m <sup>2</sup>
				Westlich der Fehrbelliner Straße	
		24	2854	Gebäude- und Freifläche	1.496 m <sup>2</sup>
				Fehrbelliner Straße 28	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 5 des Aufteilungsplanes und dem Kellerraum Nr. 5 des Aufteilungsplanes sowie dem Spitzboden Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

**Blatt 8632**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	18,32/100 (Achtzehn 32/100 Hunderstel)				
				Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Neuruppin	24	2853	Verkehrsfläche	12 m <sup>2</sup>
				Westlich der Fehrbelliner Straße	
		24	2854	Gebäude- und Freifläche	1.496 m <sup>2</sup>
				Fehrbelliner Straße 28	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 6 des Aufteilungsplanes und dem Kellerraum Nr. 6 des Aufteilungsplanes sowie dem Spitzboden Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachter:

fünf Eigentumswohnungen in 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Straße 28, in einem zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt sechs Wohnungen, Bj. 60/70iger Jahre, um 1998/99 saniert

(zwei Wohnungen gelegen im EG, je drei Zimmer mit Balkon und Keller, Wfl. 72,54 m<sup>2</sup> und 72,60 m<sup>2</sup>, zu der einen Wohnung gehören 4 Garagen und 10 Stellplätze, eine Wohnung gelegen im ersten OG, drei Zimmer mit Balkon und Keller, Wfl. 61,40 m<sup>2</sup>, zwei Wohnungen gelegen im DG, je zwei Zimmer mit ausgebautem Spitzboden, Keller, Wfl. 49,91 m<sup>2</sup> und 61,70 m<sup>2</sup>, vier Wohnungen sind derzeit vermietet) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 06.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 272.300,00 EUR

Einzelwerte:

- Whg Nr. 1 - 68.300,00 EUR
- Whg Nr. 2 - 54.100,00 EUR
- Whg Nr. 4 - 44.700,00 EUR
- Whg Nr. 5 - 51.600,00 EUR
- Whg Nr. 6 - 53.600,00 EUR
- Geschäftsnummer: 7 K 457/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Wittenberge Blatt 5348 und 7080** eingetragene Grundstück und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Blatt 5348:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	4	41/7	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche	298 m <sup>2</sup>

**Blatt 7080:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	9/10 (Neun Zehntel)			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Wittenberge	4	42/5	Gebäude- und Freifläche	271 m <sup>2</sup>
				verbunden mit dem Sondereigentum an dem Bürogebäude mit Produktions-halle im Erdgeschoss; Nr. 2 des Aufteilungsplanes; Fläche ca. 911,41 qm	

laut Gutachter: gelegen in 19322 Wittenberge, Lindenberger Straße 9, Teileigentum an einer eingeschossigen

Produktionshalle mit zweigeschossigem Anbau, Bj. 1995 und unbebautes Grundstück (Bauland) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 03.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 507.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäfts-Nr.: 7 K 437/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von **Bergfelde Blatt 3297** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.511/100.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück:	
	Bergfelde	2	995/107	PL., Residenz Friedrichs-Aue	2.886 m <sup>2</sup>
			995/108	PL., Residenz Friedrichs-Aue	
			995/114	PL., Residenz Friedrichs-Aue	
			995/115	PL., Residenz Friedrichs-Aue	
			995/116	PL., Residenz Friedrichs-Aue	
	Bergfelde	2	995/117	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen	
		2	995/125	Verkehrsfläche Straße Friedrichsauer Ring	
			995/126	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen Birkenwerder Straße 4a, 4b, 5	
	verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Haus G3 Dachgeschoss nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 114. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3263 bis 3302 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Abkömmlinge, Erwerb durch Realgläubiger. Sondernutzungsrechte an dem Stellplatz TG40 sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. Dezember 1993, 19. September 1994, 20. August 1996 (UR.Nr. 3901/93, 2241/94, 1935/96 Notar Dr. Betzler in Wiesbaden); übertragen aus Blatt 2417; eingetragen am 11. April 1997.				
2	Grunddienstbarkeit (Errichten einer Tiefgarage, im Wege der Unterbauung, zur Nutzung und Unterhaltung) an dem Grundstück Bergfelde Flur 2, Flurstück 995/136 eingetragen im Grundbuch von Bergfelde Blatt 3739 Abt. II Nr. 37				

laut Gutachter: Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung in 16540 Hohen Neuendorf, OT Bergfelde, Birkenwerder Straße 3 (Bj. 1996, gelegen im DG, Wfl. 55,7 m<sup>2</sup>, mit EBK, Balkon, Kellerraum und Tiefgaragenstellplatz)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 520/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 17. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 5949** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	40,21/1000			Miteigentumsanteil an	
	Neuruppin	20	13/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	72 m <sup>2</sup>
	Neuruppin	20	14/1	Rosa-Luxemburg-Straße Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	304 m <sup>2</sup>
	Neuruppin	20	18/1	Rosa-Luxemburg-Straße Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	859 m <sup>2</sup>
	Neuruppin	20	15/1	Rosa-Luxemburg-Straße Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	620 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an

- der Wohnung im 2. Obergeschoss (vorne rechts)

- einem Kellerraum

- sowie einem Garagenstellplatz;

jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. W 6 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5941 bis Blatt 5958).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 9. Februar 1993 Bezug genommen.

Eingetragen und bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 5901 hierher übertragen am 26.08.1993.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist nunmehr auch beschränkt durch das zu dem in Blatt 5837 eingetragene Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht. Eingetragen am 01.07.1994.

laut Gutachten: 2-Raumwohnung mit Küche und Bad/WC und Balkon (Wohnfläche ca. 68 m<sup>2</sup>) und gelegenen Rosa-Luxemburg-Str. 30,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Im Termin am 10.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 283/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 17. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Braunsberg Blatt 208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Braunsberg	5	243	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	813 m <sup>2</sup>
	Braunsberg	5	244	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Dorfstr. 34	157 m <sup>2</sup>
				Gebäude- und Freifläche, Wohnen Dorfstraße 34	

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, angebaute Veranda und Garage (unterkellerte Terrasse), (Baujahr geschätzt ca. 1980, Wohnfl. ca. 107 m<sup>2</sup>, zuzüglich Keller) sowie ehemaliges Stallgebäude und Garage versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 121.800,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 134/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 17. März 2008, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lindow Blatt 707** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Lindow	2	67	Gebäude- und Gebäudefreifläche, an der Seestraße	991 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus und einem massiven Nebengebäude und einem Bungalow, gelegen Mittelstraße 9 in 16835 Lindow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 87.200,00 EUR.

Im Termin am 17.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 197/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Prenzlau von **Schapow Blatt 608** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Augustfelde	1	2/3	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	500 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 17291 Nordwestuckermark, Ortslage Augustfelde, Tannenweg 5, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Baujahr 1952, teilweise modernisiert, Wohnfläche ca. 83 m<sup>2</sup>) mit Anbau und Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 210/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Walchow Blatt 59** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Langen	1	319	Ackerland, an der Landstraße Neuruppin-Fehrbellin	8.223 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: brach liegende Fläche der Landwirtschaft in 16833 Fehrbellin, Ortsteil Langen, Gemeindeteil Dammkrug (Außenbereich, verwildert, mit Sträuchern und Bäumen bewachsen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 5.700,00 EUR.  
Geschäftsnummer: 7 K 150/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Hohenofen Blatt 497** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohenofen	2	212	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, An der Trift	560 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16845 Hohenofen, Kuhdrift 3, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1900, 2005 teilweise modernisiert, Wohnfläche 117,41 m<sup>2</sup>) mit Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 170/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 1231** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		40	24	Gartenland	1.711 m <sup>2</sup>

sowie das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 593** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	40	25	Gartenland	896 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus in 19348 Perleberg, Friedrich-Engels-Platz 9 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 508.000,00 EUR.

Im Termin am 26.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 376/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 31. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 5654** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	172/10.000stel (Einhundertzweiundsiebzig 10.000stel)			Miteigentum an dem Grundstück	
	Hohen Neuendorf	6	110/1		1.598 m <sup>2</sup>
	Hohen Neuendorf	6	111/1	Stolper Straße 8	1.726 m <sup>2</sup>
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (Appartement), im Aufteilungsplan mit Nr. 122 bezeichnet.				
	Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörigen Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hohen Neuendorf Blatt 5616 - 5673.				
	Es sind Nutzungsregelungen gemäß §§ 10 II, 15 WEG getroffen.				

laut Gutachter: Hotelappartement im 1. Obergeschoss (Wohn-

fläche ca. 21,23 m<sup>2</sup>) in dem Hotel „Am Lunikpark“ in 16540 Hohen Neuendorf, Stolper Straße 8

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 407/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 31. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Schönfeld Blatt 531** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Klockow	1	273	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 22	371 m <sup>2</sup>
4	Klockow	1	322	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Im Dorfe	53 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: ländliches Wohngrundstück in 17291 Schönfeld, Klockow 22, bebaut mit dem eingeschossigen, teilunterkellerten Endhaus eines vierteiligen Reihenhauses, einem Stallgebäude und angebautem Carport

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 23.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 39/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 2. April 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 10217** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	30	67/199	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Sachsenhausener Straße	10.679 m <sup>2</sup>
2	Oranienburg	30	67/197	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Sachsenhausener Straße	1.809 m <sup>2</sup>
6	Oranienburg	30	67/209	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Sachsenhausener Straße	20.824 m <sup>2</sup>
7	Oranienburg	30	67/200	Verkehrsfläche, Weg	1.911 m <sup>2</sup>
9	Oranienburg	30	542	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Sachsenhausener Straße	30 m <sup>2</sup>



Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Oranienburg	30	543	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Sachsenhausener Straße	16.777 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: Gewerbehof, Sachsenhausener Straße 27), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2002 (bzgl. lfd. Nr. 1, 2) und am 28.05.2003 (bzgl. lfd. Nr. 6, 7, 9) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 2.108.000,00 EUR.

Im Termin am 16.12.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 451/02

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 7. April 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von **Velten Blatt 5424, 5442, 5449, 5461, 5476** eingetragenen Wohnungs- und Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### Blatt 5424:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 7,78/1000 am Grundstück				
	Velten	5	214		
		5	218		
		5	227	Karl-Marx-Straße 28	7.617 m <sup>2</sup>
		6	93		

verbunden mit Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit einem Abstellraum im Untergeschoss; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.14.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

#### Blatt 5442:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 9,30/1000 am Grundstück				
	Velten	5	214		
		5	218		
		5	227	Karl-Marx-Straße 28	7.617 m <sup>2</sup>
		6	93		

verbunden mit Sondereigentum an der im 3. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit einem Abstellraum im Untergeschoss; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.32.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

#### Blatt 5449:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 1,14/1000 am Grundstück				
	Velten	5	214		
		5	218		
		5	227	Karl-Marx-Straße 28	7.617 m <sup>2</sup>
		6	93		

verbunden mit Sondereigentum an der im 1. Dachgeschoss gelegenen nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.39. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

#### Blatt 5476:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 1/1000 am Grundstück				
	Velten	5	214	Karl-Marx-Straße 28	7.617 m <sup>2</sup>
		5	218		
		5	227		
		6	93		

verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz im Untergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.32.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

#### Blatt 5461:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 1/1000 am Grundstück				
	Velten	5	214	Karl-Marx-Straße 28	7.617 m <sup>2</sup>
		5	218		
		5	227		
		6	93		

verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz im Untergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.14.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

laut Gutachter: zwei Eigentumswohnungen mit Kfz-Stellplätzen in 16727 Velten, Viktoriastraße 70A (gelegen im 2. u. 3. OG, Wfl. 65,6 m<sup>2</sup> und 77,6 m<sup>2</sup>, je Balkon und Abstellraum) und ein Teileigentum (Raum, zur Wohnung im 3. OG gehörig)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 19.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 129.000,00 EUR

63.000,00 EUR - Wohnung 5.32 (GB-BI. 5442)

53.500,00 EUR - Wohnung 5.14 (GB-BI. 5424)

4.500,00 EUR - Raum 5.39 (GB-BI. 5449)

4.000,00 EUR - Stellplatz 5.32 (GB-BI. 5476)

4.000,00 EUR - Stellplatz 5.14 (GB-BI. 5461)

Im Termin am 17.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 397/05

### Amtsgericht Strausberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 5169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fredersdorf, Flur 4, Flurstück 458, Gebäude- und Freifläche, Bollendorfer Allee 44, Größe 698 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Lage: 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf, Bollendorfer Allee 44  
Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120.400,00 EUR.  
AZ: 3 K 678/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 6090** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 9, Flurstück 70/1, Gebäude- und Freifläche, Garzauer Straße 10, Größe 725 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Lage: 15344 Strausberg, Garzauer Straße 10  
mit Einfamilienwohnhaus und Nebenglass bebautes Grundstück

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 136.000,00 EUR.

AZ: 3 K 38/06

#### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 12. Februar 2008, 12:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eiche Blatt 341** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiche, Flur 2, Flurstück 361, Größe 900 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Lage: 16356 Ahrensfelde OT Eiche, Biberstraße 8  
Grundstück mit Einfamilienhaus (mit Einliegerwohnung)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 212.500,00 EUR.

AZ: 3 K 308/05

#### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 15. Februar 2008, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, der im Grundbuch von **Petershagen Blatt 1672** eingetragene 1/2 Anteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 1, Flurstück 1127, Schillerstr. 6, Größe, 1.194 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Siedlungs-/Schlichthaus, Baujahr ca. 1930, 2 Vollgeschosse, Massivbauweise, teilweise unterkellert, Wohnfläche ca. 140 m<sup>2</sup>, schlechter Gesamtzustand, veraltete und unzeitgemäße Ausstattung, 2 Nebengebäude, zum Teil abrisssreif

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15370 Petershagen-Eggersdorf, Schillerstr. 6  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1/2 Anteil: 20.000,00 EUR.

AZ: 3 K 173/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 19. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 5913** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 15, Flurstück 662/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 748 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit eingeschossigem, nicht unterkellertem Gewerbegebäude, einfache industrielle Fertigteilmbauweise, Nutzung als Gaststätte, Nutzfläche ca. 173 m<sup>2</sup>, geringfügiger Instandsetzungsbedarf

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Angarastraße  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 662/3)	81.000,00 EUR
Zubehör (Restaurant- und Küchenausstattung)	8.000,00 EUR.

AZ: 3 K 353/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Werneuchen Blatt 2842** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werneuchen, Flur 6, Flurstück 406, Gebäude- und Freiflächen, Marxstraße, Größe 405 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit freistehendem massivem Einfamilienhaus, nicht unterkellert, Baujahr 2002, Carport, Geräteschuppen, überdachter Freisitz, verklümmerte Fassade, Wohnfläche ca. 113 m<sup>2</sup>

Lage: Landkreis Barnim, 16356 Werneuchen, Marxstraße 80  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 147.000,00 EUR.

AZ: 3 K 344/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 29. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 4, die im Grundbuch von **Schönow Blatt 83** eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönow, Flur 6, Flurstück 180, Größe 1.100 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönow, Flur 6, Flurstück 179, Größe 89 qm

Laut Gutachten:

lfd. Nr. 1 - Wohngrundstück, bebaut mit einem massiven Einfamilienhaus, Bj. ca. 1987, nicht unterkellert, wird zurzeit durchgreifend modernisiert (noch div. Restarbeiten).

EG: 2 Wohnräume, Kü., Flur, Bad und Diele (im Bad fehl. Objekte, in den Wohnräumen fehl. Malerarbeiten), DG ausgebaut: 2 Wohnräume, Flur, Bad noch nicht fertig; und einem Nebengebäude mit Gäste-WE, 2 Büroräumen, weit. 2 Lagerräume auf dem Grundstück (durchgreifend modernisiert)

lfd. Nr. 2 - Straßenland

Lage: Waldstr. 66, 16321 Schönow  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 - 207.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 - 450,00 EUR.

Im Termin am 23.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1197/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 29. Februar 2008, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Teileigentumsgrundbuch von **Angermünde Blatt 2796** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1619/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 432, Gebäude- und Freifläche, Klosterstraße, Größe 864 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelung besteht an PKW-Abstellplatz Nr. 7 laut Gutachten: vermietete Gewerbeeinheit, Bauj. um 1880, Umbau/Sanierung 1993, Nutzfläche ca. 82,39 m<sup>2</sup>

Lage: Klosterstraße 47, 16278 Angermünde  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

AZ: 3 K 812/05

## Aufgebotssachen

### Amtsgericht Fürstenwalde

#### **Ausschluss-Urteil**

In der Aufgebotssache

des Dieter Brenner, Bilker Straße 2, 48493 Wetztingen

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Krusch & Watten-

dorff,

Lange Straße 13, 48356 Nordwalde,

AZ: UR.-Nr.: 591/06/rö,

hat das Amtsgericht Fürstenwalde, Abt. 12, am 11. Oktober 2007 durch den Richter am Amtsgericht Kapteina für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Ahrens Dorf, Blatt 175, in Abt. III Nr. 1 für Martin Seinen eingetragene und mit 6 % verzinsliche Grundschuld über 15.000,00 Euro wird für kraftlos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Geschäftsnummer: 12 C 423/06

### Amtsgericht Königs Wusterhausen

#### **Aufgebot**

Der Rechtsanwalt Ralf Hamberger, Berliner Allee 62 - 66, 13088 Berlin als Nachlasspfleger für die unbekanntenen Erben der zwischen dem 02.06. und 03.06.2004 verstorbenen, zuletzt in Zeuthen wohnhaft gewesenen Dr. Silvia-Christiane Urchs geb. Wemmer

hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderung gegen den Nachlass der verstorbenen Dr. Silvia-Christiane Urchs geb. Wemmer spätestens in dem auf

**Freitag, 7. März 2008, 9:00 Uhr, Saal 304**

anberaumten Aufgebotstermin bei diesem Gericht anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweismittel sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Nachlassgläubiger, die sich nicht anmelden, können - unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt werden - von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Auch haftet ihnen dann jeder Erbe nach Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.

Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen. Bei Nichtanmeldung dieser Forderung tritt jedoch der Rechtsnachteil ein, dass diesen Gläubigern jeder Erbe nach Teilung des Nachlasses nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Amtsgericht Königs Wusterhausen, den 20.11.2007

AZ: 9 C 373/07

## Gesamtvollstreckungssachen

---

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Landtag Brandenburg

Die Landtagsverwaltung ist Dienstleister für das Parlament und die Bürger des Landes Brandenburg. Aufgabe der Landtagsverwaltung ist es, den reibungslosen Ablauf des parlamentarischen Betriebes sicherzustellen und die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen für die Arbeit der Abgeordneten im Landtag zu schaffen, soweit dies nicht Aufgabe der Fraktionen ist.

In der Verwaltung des Landtages Brandenburg ist ab sofort die Stelle

**einer Referentin/eines Referenten  
des Parlamentarischen Beratungsdienstes**

zu besetzen.

#### Aufgabengebiet:

In der Verwaltung des Landtages Brandenburg wird ein Parlamentarischer Beratungsdienst (PBD) als eigenständige Arbeitseinheit eingerichtet. Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des PBD sind in einer Richtlinie des Präsidenten des Landtages geregelt.

Der PBD hat die Aufgabe:

- Gutachten zu Gesetzentwürfen, Anträgen, Anfragen und sonstigen Vorlagen, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, zu erstatten,
- die Erarbeitung von Entwürfen für Gesetze, Anträge, Anfragen und sonstige Vorlagen durch beratende Tätigkeiten zu unterstützen,
- in Fragen des Verfassungs-, Verwaltungs- und Geschäftsordnungsrechts Auskunft zu erteilen,
- Gesetzentwürfe und andere Angelegenheiten im Einzelfall

- in den Ausschüssen juristisch zu begleiten und dabei Material zu den jeweiligen Beratungspunkten zusammenzustellen und die Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem Ausschussdienst während der Sitzung zu unterstützen,
- die Rechtsentwicklung in Bund und Ländern sowie der Europäischen Union, soweit dies für das Land von Bedeutung ist, zu beobachten und rechtsvergleichend darzustellen,
- Informationen zu erarbeiten, wenn zu vermuten ist, dass Ereignisse oder Gerichtsentscheidungen einen allgemeinen Informationsbedarf auslösen,
- bei der Sammlung und Beschaffung von Material über Verfassungs- und Parlamentsrecht durch die Bibliothek mitzuwirken.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der PBD unabhängig; er darf sich keiner parteipolitischen Richtung verpflichtet fühlen. Er untersteht in dienstlicher und organisatorischer Hinsicht der Aufsicht des Direktors des Landtages.

#### Anforderungen:

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und soll über ausgewiesene Kenntnisse im Staats- und Verfassungsrecht verfügen. Es wird erwartet, dass sie/er über einschlägige Berufserfahrungen insbesondere im Gesetzgebungsverfahren, in der Rechtsprechung oder in der Forschung und Lehre verfügt.

Wegen der unterschiedlichen Interessenlagen der am parlamentarischen Entscheidungsprozess Beteiligten wird eine verantwortungsbewusste und souveräne Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit und einem hohen Maß an Kooperationsbereitschaft gesucht. Die Referentin/der Referent des PBD muss sich als Dienstleisterin/Dienstleister für die Abgeordneten verstehen. Sie/er sollte sich daher durch sicheres, kompetentes, zugleich aber freundliches und umgängliches Auftreten, gepaart mit der Fähigkeit, sich situativ auch zurücknehmen zu können, auszeichnen. Das Vorhandensein von Stresstabilität

und die Bereitschaft, die Arbeitszeit an den Erfordernissen des parlamentarischen Geschehens auszurichten, werden ebenso vorausgesetzt.

Für die Besetzung der Stelle kommen Bewerberinnen/Bewerber des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 16 BBesG in Betracht. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen können vergleichbaren Angestellten Tätigkeiten außertariflich bis zur vormaligen Vergütungsgruppe I BAT-O übertragen werden.

Die Bewerbungen von Frauen sind erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: Landtag Brandenburg, Referat V 1, Herrn Tiggekkamp - persönlich -, Postfach 601064, 14410 Potsdam (Sitz: Am Havelblick 8, 14473 Potsdam). Es werden alle Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum **11. Januar 2008** eingehen.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufruf

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.08.2007 ist der Förderverein für Wasservogelökologie und Feuchtgebietschutz e. V., eingetragen beim Amtsgericht Potsdam unter Vereinsregister-Nr. VR 5973, zum 31.12.2007 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Jahresfrist nach dieser Bekanntmachung beim nachstehend genannten Liquidator anzumelden:

Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Fröhlich  
Löbauer Straße 107  
04347 Leipzig





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.